View metadata, citation and similar papers at core.ac.uk

brought to you by CORE

provided by OTHES

universität wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Töten in Notwehr

Zur Tragfähigkeit eines ethischen Arguments

Verfasser

Benjamin Buhr

angestrebter akademischer Grad

Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, im März 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A 190 020 412
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Lehramtsstudium Katholische Religion/Physik
Betreuer:	Univ.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz

Vorwort und Danksagung

Die Motivation zu der vorliegenden Arbeit entsprang dem Interesse an Notwehr bzw. Nothilfe und ihren verschiedenen Formen. Dazu haben mehrere Faktoren beigetragen. Die Frage nach *staatlicher Nothilfe,* ausgeübt durch die Exekutive, bildete den Anfang. Geiselnahmen, Entführungen und schwere Gewaltkriminalität sind (glücklicherweise) nicht alltäglich, deren Bekämpfung ist dennoch jederzeit von Relevanz.

Mein erster Zugang zum Thema der gerechtfertigten Tötung durch die Polizei war die Einreichung eines Amateurfilms beim ORF-Kurzfilmwettbewerb 2006. Im Rahmen dieser Dreharbeiten durfte ich an einem Training der chinesischen Kampfkunst Wing Tsun teilnehmen, was mir Einblicke in den praktischen und rechtlichen Bereich der *individuellen Notwehr* erlaubte.

Die zwei Aspekte *Nothilfe durch die Polizei* und *individuelle Notwehr* haben die Frage aufgeworfen, in welchen Bereichen das Notwehrrecht anwendbar ist. Gibt es über den prototypischen Fall der Notwehr hinaus Situationen, in denen die Tötung eines Angreifers sittlich legitim ist? Wo sind die Grenzen des Notwehrrechts? Diese Probleme stellten den Ausgangspunkt meiner Überlegungen dar; präzisiert wurde die Themenstellung dahingehend, dass die Tragfähigkeit des Notwehrarguments exemplarisch in vier Fällen geprüft wird: Finaler Rettungsschuss, Tyrannentötung, Todesstrafe und Abtreibung.

Herzlichen Dank möchte ich meinem Betreuer, UNIV-PROF. DR. GERHARD MARSCHÜTZ aussprechen, der mir eine ausgezeichnete und hilfreiche Betreuung geboten hat. Gemeinsam mit UNIV-PROF. DR. GUNTER PRÜLLER-JAGENTEUFEL, dem mein Dank ebenso gilt, hat er das Diplomandenseminar geleitet, das mich auf das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Moraltheologie gut vorbereitet hat.

Meiner Verlobten ANDREA STIFT gebührt großer Dank dafür, dass sie mit Interesse meine Arbeit verfolgt hat und so meine Motivation immer wieder gestärkt hat; das Korrekturlesen hat sie ebenfalls übernommen.

Bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern MICHAELA und ERICH BUHR, die mir dieses Studium überhaupt ermöglicht haben.

Inhaltsverzeichnis

0 Aufbau und Ziel dieser Arbeit 1

I KRITERIEN DER NOTWEHR 3

1 Begriffserklärung 3
1.1 Notwehr – Nothilfe 3
1.2 Ultima ratio 4
2 Das Notwehrrecht in Österreich 4
3 Moraltheologische Bewertung der Notwehr 6
3.1 Biblische Zugänge 6
3.2 Kirchliches Lehramt 7
3.3 Traditionelle und neuere moraltheologische Begründungen 8
3.4 Zusammenfassung 11
4 Kriterien der Notwehr 11

II ANWENDUNG DER NOTWEHRKRITERIEN 13

1 Finaler Rettungsschuss 13
1.1 Einleitung 13
1.2 Der Begriff „finaler Rettungsschuss“ 14
1.3 Gesetzeslage 14
1.3.1 Österreich 14
1.3.2 Deutschland 15
1.4 Begründung der sittlichen Legitimität 16
1.4.1 Menschenwürde 17
1.4.2 Leben 18
1.4.2.1 Traditionelle Moraltheologie 18
1.4.2.2 Neuere moraltheologische Positionen 18
1.4.2.3 Leben gegen Leben: Vorzugsregelungen 19
1.4.3 Körperliche Unversehrtheit 21
1.4.4 Freiheit 22
1.4.5 Sachwerte 24
1.5 Finaler Rettungsschuss als Notwehr 25
1.5.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs 25
1.5.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs 25
1.5.3 Angemessenheit der Verteidigung 25
1.5.4 Fazit 26

2 Tyrannentötung 27
2.1 Einleitung 27
2.2 Begriffserklärung 27
2.2.1 Tyrannentötung 27
2.2.2 Tyrannis – Diktatur 28
2.2.3 Gewalt: potestas – violentia 29
2.2.4 Widerstand 30
2.3 Fundamente und Kriterien des Widerstandsrechts 31
2.3.1 Einleitung 31
2.3.2 Fundamente des Widerstandsrechts 32
2.3.2.1 Naturrecht 32
2.3.2.2 Sicherung des Gemeinwohls als Aufgabe des Staates 32
2.3.2.3 Volkssouveränität 33
2.3.2.4 Sittliche Erlaubtheit von (kollektiver) Notwehr 34
2.3.3 Ethische Kriterien für aktiven Widerstand 35
2.3.3.1 Schwerste Gemeinwohlverletzung 35
2.3.3.2 Handeln im Namen des Volkes 37
2.3.3.3 Aktion der Verteidigung 38
2.3.3.4 Verhältnismäßigkeit der Mittel 38
2.3.3.5 Erfolgsaussicht 39
2.4 Tyrannentötung als Notwehr 40
2.4.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs 40
2.4.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs 40
2.4.3 Angemessenheit der Verteidigung 41
2.4.4 Fazit 41

3 Todesstrafe 43
3.1 Einleitung 43
3.2 Begriffserklärung 43
3.2.1 Absolute Straftheorien 44
3.2.2 Relative Straftheorien 44
3.3 Theologische Positionen des 20. und 21. Jahrhunderts zur Todesstrafe 45
3.3.1 Karl Hilgenreiner 45
3.3.2 Waldemar Molinski 45
3.3.3 Karl Hörmann 47
3.3.4 Karl-Heinz Peschke 48
3.3.5 Alberto Bondolfi 49
3.3.6 Kirchliches Lehramt 50
3.3.6.1 Katechismus der Katholischen Kirche 50
3.3.6.2 Evangelium vitae 51

3.4 Todesstrafe als Notwehr 52
3.4.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs 52
3.4.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs 52
3.4.3 Angemessenheit der Verteidigung 53
3.4.4 Fazit 53

4 Abtreibung 55
4.1 Einleitung 55
4.2 Begriffserklärung 55
4.2.1 Abtreibung und direkter Schwangerschaftsabbruch 55
4.2.2 Ungewollter Schwangerschaftsabbruch 56
4.2.3 Indikationen 56
4.3 Gängige Befürwortungen der Abtreibung als Notwehr 57
4.3.1 Das Recht auf Selbstverteidigung 57
4.3.2 Das Recht der Frau über ihren Körper 58
4.3.3 Vorrang der Gesundheit der Mutter 58
4.3.4 Nur Wunschkinder sollen geboren werden 58
4.3.5 Abtreibung behinderter Kinder 59
4.3.6 Abtreibung aus Gründen des Lebensstandards 59
4.4 Theologische Positionen gegen Abtreibung als Notwehr 60
4.4.1 Karl Hörmann 60
4.4.2 Raimund Sagmeister 60
4.4.3 Karl-Heinz Peschke 61
4.4.4 Alfons Auer 62
4.4.5 Kirchliches Lehramt 62
4.4.5.1 Casti connubii 63
4.4.5.2 Evangelium vitae 63
4.4.5.3 Katechismus der Katholischen Kirche 64
4.5 Abtreibung als Notwehr 65
4.5.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs 65
4.5.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs 65
4.5.3 Angemessenheit der Verteidigung 66
4.5.4 Fazit 67

5 Resümee 68

Schlusswort 70
Abkürzungsverzeichnis 71
Literaturverzeichnis 72

Abstract: Töten in Notwehr 78
Lebenslauf 81

0 Aufbau und Ziel dieser Arbeit

Die direkte Tötung Unschuldiger gilt in der katholischen Moraltheologie als ausnahmslos verboten. Eine Tötung ist nur dann erlaubt, wenn entweder der Tod die indirekt intendierte Wirkung einer Handlung ist, oder wenn es sich um eine schuldige Person handelt.
Diese beiden Aspekte dienen zur Begründung der Notwehr: Sie ist deswegen sittlich legitim, weil entweder die Rettung des eigenen Lebens das intendierte Handlungsziel ist und der Tod des Angreifers dabei in Kauf genommen wird, oder weil es sich um einen rechtswidrigen Angriff handelt, der abgewehrt wird.

Es kann Grenzsituationen geben, in denen ein Konflikt nur durch die Tötung eines Menschen lösbar ist:
Das kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn die Rettung des Lebens einer Geisel nur durch die Erschießung des Geiselnehmers möglich ist.
Eine schwere Unrechtssituation, in der das Gemeinwohl einer Gesellschaft und letztlich das Leben der Bürger massiv bedroht sind, und die ihren Ursprung im tyrannischen Regieren des Herrschers hat, kann unter Umständen nur durch die Tötung des Tyrannen beseitigt werden.
In der wissenschaftlichen wie in der öffentlichen Diskussion ist die Frage nach der Erlaubtheit der Todesstrafe als letztes Mittel, um die Gemeinschaft gegen Verbrechen zu schützen, nach wie vor präsent.
Die Abtreibung wird zuweilen mit dem Argument zu rechtfertigen versucht, dass sich eine Mutter gegen Beeinträchtigungen, die durch eine Schwangerschaft hervorgerufen werden können, zur Wehr setzen darf.

Handelt es sich bei den genannten Tötungshandlungen um Formen der Notwehr?

Im ersten Hauptteil dieser Arbeit sollen die Kriterien näher beleuchtet werden, die eine Notwehrsituation charakterisieren, in der eine Tötung des Angreifers im äußersten Fall erlaubt ist.

Im zweiten Teil werden diese Kriterien auf die Fälle des finalen Rettungsschusses, der Tyrannentötung, der Todesstrafe und der Abtreibung angewendet um

festzustellen, ob diese Tötungshandlungen mit dem Argument der Notwehr legitimiert werden können.

Ziel dieser Arbeit ist zu zeigen, inwieweit die Analogie zwischen Notwehr und den genannten Tötungshandlungen trägt, und wo Notwehr zu Unrecht als Legitimation herangezogen wird.

I KRITERIEN DER NOTWEHR

Die Moraltheologie kennt drei Ausnahmen vom Tötungsverbot: Das Töten in Notwehr, im gerechten Krieg sowie im Rahmen der Todesstrafe. Die staatliche Gesetzgebung räumt ebenfalls das Recht auf Verteidigung in Notwehr ein. Über die prinzipielle Erlaubtheit der Notwehr besteht also durchwegs Konsens, ebenso über die Bedingungen. Im äußersten Fall, wenn der Angriff nicht anders abgewehrt werden kann, ist selbst die Tötung des Angreifers erlaubt. Welche Kriterien hierfür erfüllt sein müssen, wird im Folgenden erläutert.

Einleitend wird die juristische Situation der Notwehr in Österreich umrissen. Daran anschließend wird die Bewertung der Notwehr durch das kirchliche Lehramt und die Moraltheologie vorgestellt. Abschließend wird ein Kriterienkatalog erstellt, der erfüllt sein muss, damit eine Tötung im Rahmen einer Notwehrhandlung gerechtfertigt ist. Diese Kriterien werden im zweiten Hauptteil als Maßstab dafür dienen, die Tragfähigkeit der Begründung von finalem Rettungsschuss, Tyrannentötung, Todesstrafe und Abtreibung mit Notwehr zu prüfen.

1 Begriffserklärung

1.1 Notwehr – Nothilfe

Unter Notwehr versteht man die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich abzuwehren.

Nothilfe nennt man die Abwehr eines Angriffs, der sich gegen Dritte richtet; sie unterliegt den gleichen Bedingungen wie Notwehr. Wenn nicht explizit auf Unterschiede hingewiesen wird, betreffen die im Folgenden getroffenen Aussagen Notwehr und Nothilfe gleichermaßen.

1.2 Ultima ratio

Ein wichtiger Begriff dieser Arbeit ist „ultima ratio". Damit wird das letzte, äußerste Mittel bezeichnet, das nur dann zur Anwendung kommen darf, wenn jedes andere sachgerechte Mittel nicht zum Erfolg geführt hat. Dabei muss jedoch auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden, wonach die Folgen eines Mittels in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen müssen.[1]

2 Das Notwehrrecht in Österreich

In Österreich ist Notwehr durch § 3 des *Strafgesetzbuches* (StGB) geregelt:

> „Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren."[2]

Die hier genannten Aspekte, die für Notwehr bedeutsam sind, werden nun näher ausgeführt:[3]

Rechtswidrigkeit des Angriffs:
Notwehr ist nur gegen einen *rechtswidrigen Angriff* erlaubt; er muss jedoch nicht unbedingt schuldhaft sein. So ist beispielsweise die Verteidigung gegen Angriffe von Strafunmündigen sowie Zurechnungsunfähigen (z.B. Volltrunkenen) erlaubt. Gegen fahrlässige Handlungen darf man sich ebenso zur Wehr setzen.[4]
Als notwehrfähige Güter gelten Leib und Leben, Freiheit und Vermögenswerte; nur wenn diese bedroht oder verletzt werden, ist das Abwehren des rechtswidrigen Angriffs erlaubt.

---

[1] Vgl. SAUTERMEISTER, Jochen: *Ultima ratio,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1873.
[2] § 3 Abs 1 StGB
[3] Vgl. FABRIZY, Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, Wien [9]2006, S. 34-40; WITTEMANN, Frank: Grundlinien und Grenzen der Notwehr in Europa, Frankfurt a. M. 1997, S. 30-45.
[4] Vgl. FABRIZY, Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, Wien [9]2006, S.36.

Notwendigkeit:

Die Verteidigung darf nur unter dem Gesichtspunkt der *Notwendigkeit* erfolgen. Das bedeutet, dass man nur das mildeste Mittel einsetzen darf, um den Angriff sofort und endgültig abzuwehren; außerdem muss dieses Mittel auf die schonendste Weise eingesetzt werden.

Bei einer nachträglichen Bewertung einer Abwehrhandlung wird deren Notwendigkeit zum einen nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt, zum anderen aus der subjektiven Perspektive des Angegriffenen.[5] Es werden alle zum Zeitpunkt der Verteidigung vorliegenden Umstände berücksichtigt, aber auch die Sicht des Notwehrübenden, für den nur die Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen, die für ihn auch erkennbar sind.[6]

Wenn jedoch „dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung [...] unangemessen ist“[7], oder er dem Angriff leicht durch Flucht entgehen kann, ist die Abwehrhandlung nicht gerechtfertigt. Wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eklatant verletzt und das notwendige Maß der Abwehrhandlung überschritten, macht man sich des Notwehrexzesses strafbar. Wenn eine unangemessene Verteidigung nicht auf Grund von Fahrlässigkeit geschieht, sondern aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken, ist dies jedoch zu berücksichtigen.[8]

Gegenwärtigkeit des Angriffs:

Als dritte Bedingung für Notwehr gilt, dass sie nur gegen einen Angriff geübt werden darf, der *gegenwärtig* erfolgt oder *unmittelbar droht,* nicht jedoch gegen einen bereits beendeten oder zukünftigen Angriff. Von einem drohenden Angriff spricht man, wenn es jeden Augenblick zu einer Gefährdung oder Verletzung kommen kann.[9] In diesem Fall ist vorbeugende Notwehr (Präventivnotwehr) erlaubt.[10]

[5] Vgl. FABRIZY, Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, Wien [9]2006, S. 37.
[6] Vgl. WITTEMANN, Frank: Grundlinien, Frankfurt a. M. 1997, S. 35.
[7] § 3 Abs 1 StGB
[8] Vgl. § 3 Abs 2 StGB; FABRIZY, Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, Wien [9]2006, S. 39f.
[9] Vgl. WITTEMANN, Frank: Grundlinien, Frankfurt a. M. 1997, S. 33.
[10] Vgl. FABRIZY, Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, Wien [9]2006, S. 36f.

Gleichstellung von Nothilfe mit Notwehr:

Die Formulierung, dass es erlaubt ist, einen Angriff „von sich oder einem anderen abzuwehren“[11] macht deutlich, dass Nothilfe der Notwehr gleichgestellt ist. Bei einem Angriff auf Dritte ist die Abwehr unter den gleichen Bedingungen der Notwehr erlaubt. Dabei spielt es keine Rolle, in welcher Beziehung der Nothelfer zum Angegriffenen steht.[12]

3 Moraltheologische Bewertung der Notwehr

3.1 Biblische Zugänge

In der Bibel finden sich einige Aussagen zur Gewaltanwendung, die für eine sittliche Bewertung der Notwehr von Bedeutung sind. Eine umfassende Begründung der Notwehr lässt sich daraus freilich nicht ableiten, dennoch haben einige Grundlinien moraltheologische Relevanz.

Grundsätzlich gilt im *Alten Testament* das Menschenleben als unantastbar, was mit der Gottebenbildlichkeit des Menschen begründet wird.[13] Das Töten Unschuldiger ist deswegen ausnahmslos verboten.[14] Differenzierter wird das Problem der ungerechten Gewalt behandelt. Besonders deutlich wird das im sogenannten Bundesbuch des Alten Testaments: „Wird ein Dieb beim Einbruch ertappt und so geschlagen, dass er stirbt, so entsteht dadurch keine Blutschuld. Doch ist darüber bereits die Sonne aufgegangen, dann entsteht Blutschuld“ (Ex 22,1). Dem Menschen wird also das Recht zugeschrieben, sich in einer gegenwärtigen Unrechtssituation zur Wehr zu setzen. Die Tötung eines Rechtsbrechers *nach* dessen Tat, etwa aus Rache, ist hingegen verboten. Jene Bibelstellen, die eine Tötung des Täters fordern, haben den Schutz der Gesellschaft im Blick. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Unantastbarkeit des Menschen gewahrt werden muss; ungerechte Gewalt darf jedoch zurückgeschlagen werden.[15]

---

[11] § 3 Abs 1 StGB
[12] Vgl. WITTEMANN, Frank: Grundlinien, Frankfurt a. M. 1997, S. 39.
[13] Vgl. Ex 20,13; Dtn 5,13; Gen 9,6
[14] Vgl. Ex 23,7b
[15] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Notwehr,* in: LChrM, Sp. 1202-1204.

Im *Neuen Testament* ist Jesu Forderung von der Gewaltlosigkeit prägend.[16] In der Bergpredigt sind sehr allgemeine Weisungen formuliert. Diese Paränesen mahnen zur Einhaltung von bekannten und akzeptierten sittlichen Geboten.[17]

Bei *Paulus* finden sich differenzierte Aussagen zur Ausübung von Gewalt, speziell hinsichtlich staatlicher Gewalt. Nach dem Ethos der Gewaltlosigkeit zu handeln, selbst beim Erleiden von Gewalt, kann durchaus richtig sein. Sowohl Jesus, als auch Paulus reagieren auf ungerechte Angriffe nicht mit Gegengewalt, wehren sich jedoch mit Worten und benennen deutlich die Unrechtssituation.[18]

Dem Staat kommt hingegen die Aufgabe zu, seine Bürger zu schützen; deswegen darf er nicht den Standpunkt der Gewaltlosigkeit einnehmen und so die zu Schützenden preisgeben. Paulus billigt daher der staatlichen Obrigkeit das Recht zu, gegen Übeltäter mit dem Schwert vorzugehen.[19]

Das Neue Testament mahnt also grundsätzlich zu Gewaltverzicht. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass in bestimmten Situationen das (gewaltlose) Hinnehmen der Gewalt die falsche Reaktion ist, sondern dass die entschiedene Abwehr des Unrechts geboten ist. Das betrifft vor allem Situationen, die nach Nothilfe verlangen.

3.2 Kirchliches Lehramt

Im *Katechismus der Katholischen Kirche* finden sich fünf Absätze, die die Notwehr betreffen.[20] Die sittliche Erlaubtheit der Notwehr, die den Tod des Angreifers zur Folge haben kann, wird dabei auf zweierlei Arten begründet. Beide Argumentationen stützen sich auf THOMAS VON AQUIN: Zum einen stellt die Notwehr eine Handlung mit Doppelwirkung[21] dar, bei der die Rettung des eigenen Lebens die intendierte Wirkung der Handlung ist, die Tötung des Angreifers die ungewollte Wirkung ist.[22] Zum anderen hat der Mensch mehr für das eigene Leben

[16] Vgl. Mt 5,38-45
[17] Vgl. SCHÜLLER, Bruno: Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie, Düsseldorf ²1980, S. 15-33.
[18] Vgl. Joh 18,23; Apg 23,2f.
[19] Vgl. Röm 13,1-4
[20] Vgl. KKK 2263-2267
[21] Eine Handlung mit Doppelwirkung ist dann sittlich gut, wenn nur die gute Wirkung beabsichtigt wird und die damit verbundene schlechte Wirkung lediglich in Kauf genommen wird. Vgl. HÖRMANN, Karl: *Handlung mit zweierlei Wirkung,* in: LChrM, Sp. 783-789.
[22] Vgl. KKK 2263; Thomas v. Aquin, STh II-II, 64,7

als für das fremde Leben zu sorgen.[23] Diese beiden Grundprinzipien besagen, dass man sich bei der Verteidigung, die den Tod des Angreifers zur Folge hat, nicht des Mordes, also der unerlaubten Tötung, schuldig macht.

Die Intensität der Gewalt, die dem Angreifer entgegengesetzt wird, muss „mit Maß“[24] erfolgen; ein Überschreiten dieses Maßes, also die Anwendung größerer Gewalt als nötig, ist unerlaubt.

Der *Katechismus* betont, dass Notwehr ein Recht ist, während Nothilfe eine „schwerwiegende Verpflichtung“[25] sein kann; sie gilt besonders für jene, die Verantwortung für andere tragen, wie etwa für Familienmitglieder.

Für den Schutz des Gemeinwohls ist die öffentliche Gewalt verantwortlich. Wird dieses Gemeinwohl angegriffen, so wird der staatlichen Macht zugebilligt, den Angriff mit Waffengewalt abzuwehren.[26] Mit einem Verweis auf die Menschenwürde wird jedoch betont, dass unblutige Mittel bei der Verteidigung von Leben vorzuziehen sind.[27]

Das Notwehrrecht gilt also nicht nur für Einzelpersonen, sondern auch für Gesellschaften.[28]

Laut *Kirchenrecht* bleibt die Anwendung von Notwehr unter Beachtung der gebotenen Verhältnismäßigkeit straffrei.[29] Überschreitet der in Notwehr Handelnde die geforderte Verhältnismäßigkeit, so muss er die gesetzliche Strafe auf sich nehmen; sie kann jedoch unter Umständen gemildert oder durch eine Buße ersetzt werden.[30]

3.3 Traditionelle und neuere moraltheologische Begründungen

Die sittliche Beurteilung der Notwehr gründet vorwiegend auf naturrechtlichen Überlegungen. Dabei wird Notwehr zum einen als individuelles Recht betrachtet, zum anderen als ein das Kollektiv der Gesellschaft betreffendes Recht.

[23] Vgl. KKK 2264; Thomas v. Aquin, STh II-II, 64,7
[24] KKK 2264
[25] KKK 2265
[26] Vgl. KKK 2266
[27] Vgl. KKK 2267
[28] Vgl. KKK 2263
[29] CIC 1983 can. 1323, n. 5
[30] CIC 1983 can. 1324, § 1, n. 6

Individuell besteht das Recht auf Notwehr auf Grund der Selbstliebe; sie verpflichtet den Menschen dazu, sein Leben gemäß seiner gottgesetzten Bestimmung zu erhalten und zu entfalten. Das Recht auf Abwehr kommt jedem Menschen außerdem insofern zu, als sich der schuldhafte Angreifer nicht in demselben Sinn auf sein Lebensrecht berufen kann wie der schuldlos Angegriffene.[31] Zu dieser Begründung gibt es jedoch auch Gegenstimmen, wonach dies einer Unterscheidung zwischen mehr oder weniger lebenswertem Leben gleichkommt, was dem christlichen Menschenbild zutiefst widerspricht.[32]
In Bezug auf das Kollektiv ist das Recht auf Notwehr sowie auf Nothilfe gleichermaßen bedeutend: Da jeder Einzelne einen ungerechtfertigten Angriff zurückschlagen darf, hat Notwehr auch generalpräventiven[33] Charakter, denn sie signalisiert, dass Angriffe nicht ungehindert geschehen können. Insofern hat das individuelle Notwehrrecht eine Schutzfunktion für die Gesellschaft. Die Nothilfe, zu der die Gesellschaft verpflichtet ist, stellt ihrerseits einen Schutz für jeden Einzelnen dar.[34]

Neuere moraltheologische Standpunkte halten ebenso wie traditionelle und lehramtliche Positionen an der sittlichen Erlaubtheit der Notwehr fest, führen aber andere Argumente dafür an. So vertritt BRUNO SCHÜLLER die Ansicht, dass die lehramtliche Begründung des Tötungsverbotes, nämlich die fehlende Berechtigung des Menschen hierzu, ein falsches Gottesbild voraussetzt. Er kritisiert jene Aussagen, die dem Menschen das Verfügungsrecht über das eigene Leben absprechen.[35] Scharfsinnig stellt er fest, dass es sich bei Aussagen folgender Art nicht um Begründungen, sondern um Zirkelschlüsse handelt: Der Mensch darf nicht töten, *weil* er nicht Herr und Eigentümer seines Lebens ist. Dass der Mensch nicht im selben Sinn Herr und Eigentümer seines Lebens ist, wie es Gott als Schöpfer ist, ist unbestritten. Deswegen kann man dem Menschen aber nicht das Recht absprechen, dem Leben ein Ende zu setzen.[36] Die Schlussfolgerung, dass Gott Herr

[31] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Notwehr,* in: LChrM, Sp. 1202-1205.
[32] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 134.
[33] Generalprävention enthält ein abschreckendes Moment und soll so vom Begehen einer Straftat abhalten. Vgl. hierzu Kapitel II 3.2.2: Relative Straftheorien.
[34] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Notwehr,* in: LChrM, Sp. 1205.
[35] Dieser Kritik schließen sich beispielsweise auch Eberhard SCHOCKENHOFF und Josef FUCHS an. Vgl. SCHOCKENHOFF, Eberhard: Ethik des Lebens, Mainz ²1998, S. 183-187; FUCHS, Josef: Für eine menschlichen Moral. Grundfragen der theologischen Ethik Bd. IV, Freiburg 1997, S. 163-178.
[36] Vgl. SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 238-240.

über Leben und Tod ist, und nicht der Mensch, birgt folgendes Problem in sich: Man spricht von Gott und Mensch in „univoken und nicht analogen Ausdrücken“[37], was dazu führt, dass man Gott wie einen menschlichen Souverän denkt. Die Rechte eines Souveräns und seiner Untertanen stehen in einem gewissen Konkurrenzverhältnis, denn von den Rechten des Souveräns kann man darauf schließen, welche Rechte die Untertanen nicht haben. Diesem Gottesbild hält SCHÜLLER entgegen, dass es sich beim Herrschafts- und Eigentumsrecht um ein Gottesprädikat handelt, das Gott auf Grund seiner Gottheit zukommt. Deswegen kann er es nicht an ein Geschöpf abgeben. Der Schluss von Gottes Rechten auf die des Menschen ist somit unzulässig.[38]

SCHÜLLER begründet die sittliche Erlaubtheit von Töten in Notwehr nicht mit einem unterschiedlichen Lebensrecht von Angreifer und Angegriffenem, wie es die traditionelle Moraltheologie tut. Er nimmt hingegen die *Handlungsumstände*[39] in den Blick: Der Täter ist der Urheber des Angriffs, er hat diese Unrechtslage herbeigeführt. Es ist also an ihm, den rechtswidrigen Angriff wieder zu beenden. Die *konkrete Handlung* des Täters darf also einer sittlichen Bewertung unterzogen werden.[40] SCHÜLLER weist darauf hin, dass es völlig unerheblich ist, ob der Täter ein moralisch schlechter Mensch ist oder nicht. Die Frage, „ob das Leben des moralisch integren Menschen im Konfliktfall den Vorrang habe vor dem Leben des ungerechten Menschen“[41] verbietet sich bei der Begründung des Notwehrrechts. Lediglich das Verhalten innerhalb der konkreten Konfliktsituation zählt. Zur Disposition stehen also nicht ein moralisches und ein unmoralisches Leben, sondern „Legalität und zu verantwortende Illegalität“[42].
Im Konfliktfall ist also das Leben dessen, der sich in der Situation legal verhält und angegriffen wird, dem Leben desjenigen vorzuziehen, der einen illegalen Angriff ausführt.
Als weitere Begründung führt Schüller den generalpräventiven Charakter der Notwehr an: „Der Angegriffene schützt durch seine Abwehr nicht nur sich selbst,

[37] SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 240.
[38] Vgl. SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 240f.
[39] Die Umstände einer Handlung sind für deren sittliche Qualität bedeutsam. Vgl. GRÜNDEL, Johannes: *Handlungsumstände,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 790f.
[40] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 137f.
[41] SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 248.
[42] SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 248.

sondern allgemein die öffentliche Rechtssicherheit."[43] Das Notwehrrecht dient somit dem allgemeinen Wohl, das Vorrang vor dem Wohl des Einzelnen genießt.

3.4 Zusammenfassung

Moraltheologie und kirchliches Lehramt gestehen dem Menschen das Recht zu, in einer Notwehrsituation tödliche Gewalt anzuwenden, sofern der Angriff nicht anders abgewehrt werden kann. Der Unterschied liegt lediglich in der Begründung des Rechts zu töten. Während die traditionelle Moraltheologie in Gott den alleinigen Herrn über Leben und Tod sieht, der in wenigen Ausnahmefällen dieses Herrschaftsrecht an den Menschen abgibt, basieren andere Begründungen weitgehend auf teleologischen Überlegungen. Die lehramtliche Position, dass im Falle gerechter Notwehr die Tötung des Angreifers erlaubt ist, behält also ihre volle Gültigkeit.

4 Kriterien der Notwehr

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Notwehr geleistet und letztlich in Notwehr gerechtfertigt getötet werden darf:[44]

Gegenwärtigkeit des Angriffs:
Der einzige Zweck der Notwehr liegt in der Abwehr eines Angriffs auf Leib und Leben oder andere wichtige Güter. Deswegen sind Verteidigungshandlungen nur gegen Angriffe, die gegenwärtig erfolgen oder unmittelbar bevorstehen, erlaubt.

Rechtswidrigkeit oder Fahrlässigkeit des Angriffs:
Man darf sich nur gegen Angriffe wehren, die rechtswidrig sind. Gegen verdiente Bestrafung beispielsweise gibt es kein Recht auf Notwehr, ebenso wenig gegen die Festnahme durch die Exekutive. Gegen fahrlässige Handlungen, die eine Gefahr darstellen, darf man sich ebenso zur Wehr setzen.

---

[43] SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 248.
[44] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Notwehr,* in: LChrM, Sp.1206-1208; PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 367; ISENSEE, Josef: *Notwehr,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp.1298-1301; LOOS, Fritz/KREß, Hartmut: *Notwehr,* in: RGG Bd. 6, Sp. 405-407.

Angemessenheit der Verteidigung:
Das Ausmaß der Gewalt, das dem ungerechtfertigten Angreifer entgegen gesetzt wird, muss der Schwere des Angriffs angemessen sein. Das heißt, dass nur das schonendste zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt werden darf. Bei einem entsprechend schweren Angriff auf eine Person ist auch die Tötung des Angreifers als ultima ratio gerechtfertigt. Überschreitet man das notwendige Ausmaß der Gewalt, so macht man sich strafbar und schuldig.

Damit also von Notwehr gesprochen werden kann, müssen diese Kriterien, die von juristischer und moraltheologischer Seite gleichermaßen geteilt werden, *gleichzeitig* erfüllt sein. Im Folgenden soll dieser Kriterienkatalog als Grundlage dafür dienen, die Tragfähigkeit des Notwehrarguments an Hand von vier Beispielen auszuloten.

II ANWENDUNG DER NOTWEHRKRITERIEN

Im zweiten Hauptteil dieser Arbeit sollen exemplarisch vier Tötungshandlungen im Hinblick auf Notwehr näher beleuchtet werden: Finaler Rettungsschuss, Tyrannentötung, Todesstrafe und Abtreibung. Zunächst werden die Argumente und Anwendungskriterien dieser Fälle vorgestellt; in einem weiteren Schritt sollen diese den Notwehrkriterien gegenübergestellt werden. Dadurch wird geprüft, ob sich das Notwehrargument in der jeweiligen Situation als Legitimation erweisen kann, oder ob die geforderten Bedingungen nur unzureichend erfüllt werden.

1 Finaler Rettungsschuss

1.1 Einleitung

Ein konstitutives Element des Staates ist das Gewaltmonopol, über das er verfügt. Dadurch, dass der Einzelne die Straf- und Sanktionskompetenz an den Staat abgibt, soll sichergestellt werden, dass Gewalt nur zur Durchsetzung von Recht in Erscheinung tritt. Die Androhung und die tatsächliche direkte Anwendung von Gewalt sind notwendig, um die Rechtssicherheit der Bürger zu garantieren. Diese Macht, die der Staat für sich beansprucht, wird gemeinhin als „staatliche Gewalt" bezeichnet. Das rechtsstaatliche Gewaltmonopol ist unabdingbar, um Bürger vor Übergriffen gewalttätiger Krimineller zu schützen.[45]
Um dieser Schutzfunktion nachzukommen, kann die Exekutive verschiedene Maßnahmen setzen. Der wohl schwerste Eingriff ist der finale Rettungsschuss, also die gezielte Tötung eines Verbrechers zur Gefahrenabwehr.

Im folgenden Abschnitt dieser Arbeit wird einleitend kurz die rechtliche Situation in Österreich und in Deutschland bezüglich des Schusswaffengebrauchs der Polizei dargestellt. Dann werden die sittlichen Bedingungen für die Anwendung des

[45] Vgl. MICEWSKI, Edwin: Grenzen der Gewalt. Grenzen der Gewaltlosigkeit, Frankfurt am Main 1998, S. 124-128; KORFF, Wilhelm: *Gewalt,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 671f.

finalen Rettungsschusses näher beleuchtet. In einem letzten Schritt werden die ethischen Kriterien der Notwehr auf den finalen Rettungsschuss angewendet um zu prüfen, ob diese polizeiliche Maßnahme mit dem Argument der Notwehr legitimiert werden kann.

1.2 Der Begriff „finaler Rettungsschuss“

Die bewusste Tötung eines Rechtsbrechers durch die Polizei mit dem Ziel, von ihm bedrohte Menschen zu retten, wird meist als „Todesschuss“ oder „Rettungsschuss“ bezeichnet; diese Begriffe werden oft mit Adjektiven wie „gezielt“ oder „final“ präzisiert.[46]

In der vorliegenden Arbeit wird die Formulierung *finaler Rettungsschuss* verwendet. Diese Bezeichnung verdeutlicht sowohl das Ziel als auch die Folge dieser polizeilichen Maßnahme: Ersteres ist die Rettung von Menschen, und zweites die bewusste Tötung des Rechtsbrechers.

1.3 Gesetzeslage

1.3.1 Österreich

In Österreich ist der Waffeneinsatz der Exekutive durch das *Waffengebrauchsgesetz* (WaffGebrG) geregelt. Die Dienstwaffe[47] darf nur in bestimmten Situationen zum Einsatz kommen, zum Beispiel „im Falle gerechter Notwehr“[48]. Weitere Zwecke des Waffeneinsatzes können die Überwindung von Widerstand gegen eine Amtshandlung, die Erzwingung einer Festnahme, das Verhindern der Flucht einer festgehaltenen Person oder die Abwehr der von einer Sache drohenden Gefahr sein. Zur Verteidigung in Notwehr darf die Polizei also grundsätzlich Waffen einsetzen.

[46] Zur Diskussion um die Terminologie vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 286-289. Er selber verwendet durchgehend „finaler Rettungsschuss“, obwohl er als prägnantere Alternative „gezielt tödlicher Rettungsschuss“ anbietet.

[47] Zu den Dienstwaffen zählen laut § 3 WaffGebrG neben Schusswaffen auch Schlagstöcke, Wasserwerfer und reizauslösende Mittel wie Tränengas.

[48] § 2 Z 1 WaffGebrG

Der „mit Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe gegen Menschen“[49] unterliegt einer eigenen Regelung:

Lebensgefährdender Waffengebrauch ist unter anderem zur Unterdrückung eines Aufruhrs sowie zur Erzwingung der Festnahme oder Verhinderung des Entkommens einer Person, die eine Gefahr für die Sicherheit darstellt, erlaubt.[50] In diesen Fällen muss der lebensgefährdende Waffengebrauch *angedroht* werden, beispielsweise durch Abgabe eines Warnschusses. Die Androhung muss ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar erfolgen. Wenn durch die Schussabgabe auf den Täter voraussichtlich *Gefahr für Unbeteiligte* droht, ist lebensgefährdender Waffengebrauch nicht zulässig.[51]

Im Sinne des *finalen Rettungsschusses* ist lebensgefährdender Waffengebrauch zulässig „im Fall gerechter Notwehr zur Verteidigung eines Menschen“[52]. Wenn es die Situation erfordert, darf die Polizei also Nothilfe dadurch leisten, indem sie den Täter gezielt erschießt. In diesem Fall müssen die Bestimmungen, dass der Waffengebrauch angedroht werden muss, und dass keine Gefahr für Unbeteiligte besteht, nicht unbedingt eingehalten werden.[53]

Kommt in einer Gefahrensituation wie einer Geiselnahme eine sogenannte „geschlossene Einheit“[54], beispielsweise das Team einer Spezialeinheit, zum Einsatz, so darf der finale Rettungsschuss nur unter Anweisung des Kommandanten abgegeben werden.

In Österreich ist lebensgefährdender Waffengebrauch zur Nothilfe, also der finale Rettungsschuss, gemäß dem WaffGebrG somit erlaubt.

1.3.2 Deutschland

In Deutschland ist die Debatte um den finalen Rettungsschuss äußerst lebhaft geführt worden. Anlass dafür waren Fälle von schwerer Gewaltkriminalität, wie beispielsweise die Geiselnahme und Ermordung von israelischen Athleten durch palästinensische Terroristen während der Olympischen Spiele 1972 in München.

[49] § 7 WaffGebrG
[50] Vgl. § 7 Z 2-4 WaffGebrG
[51] Vgl. § 8 WaffGebrG
[52] § 7 Z 1 WaffGebrG
[53] Vgl. § 8 Abs 3 WaffGebrG
[54] „Eine geschlossene Einheit ist eine in militärischer Ordnung unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation.“ § 11 WaffGebrG

Im Jahr 1977 wurde der *Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes* (MEPolG) gebilligt.[55] Darin ist der finale Rettungsschuss mit folgendem Wortlaut enthalten:

> „Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."[56]

Da Angelegenheiten der Polizei in Deutschland Ländersache sind, gibt es keine einheitliche rechtliche Regelung des finalen Rettungsschusses. Einige Bundesländer haben ihn dezidiert in die Polizeigesetze aufgenommen, während andere die Berufung auf allgemeine Notrechte vorgezogen haben.[57] Daran ist zu erkennen, dass der finale Rettungsschuss mit Schwierigkeiten auf ethischer, rechtlicher und politischer Ebene verbunden ist.

1.4 Begründung der sittlichen Legitimität

Die umfassendste Darstellung des finalen Rettungsschusses aus juristischer und ethischer Sicht bietet ANTON GEORG SCHUSTER.[58] Weiters wurde HEINZ-GEORG SUNDERMANNS Dissertation zum Schusswaffengebrauch im Polizeirecht[59] für diese Arbeit herangezogen. Darüber hinaus gibt es kaum aktuelle Literatur zu dieser Thematik.[60]

Sehr prägnant entfaltet SCHUSTER die Argumentation, auf die sich die Begründung der sittlichen Legitimität des finalen Rettungsschusses stützt. Er tut dies an Hand verschiedener Werte und Güter, die bei der moralischen Abwägung eine wesentliche Rolle spielen: Neben Menschenwürde, Leben und Freiheit müssen auch

---

[55] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 30.
[56] § 41 Abs 2 Satz 2 MEPolG, zitiert nach: SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 30.
[57] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 30-32.
[58] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996.
[59] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Dissertation, Heidelberg 1984.
[60] Darauf weist auch SCHUSTER hin, der neben einigen wenigen Aufsätzen in Fachzeitschriften aus den 1970er Jahren keine weiteren theologischen Arbeiten ausfindig machen konnte.

körperliche Unversehrtheit und Sachwerte in die Abwägung miteinbezogen werden.

1.4.1 Menschenwürde

Greift ein Täter massiv in die Menschenwürde des Opfers ein, steht der Staat vor der schwierigen Aufgabe, die Würde des Täters zu achten und zugleich die Würde des Opfers zu schützen.[61] In diesem Konfliktfall müssen sowohl Täter als auch Opfer in den Blick genommen werden. Der Täter hat eine Situation herbeigeführt, in der sich das Opfer nicht seiner Würde gemäß verhalten kann. Es wäre nun die sittliche Pflicht des Geiselnehmers, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, in dem sich die Geisel in freier Selbstbestimmung und menschenwürdig bewegen kann. Kommt der Geiselnehmer dieser Pflicht nicht nach, so muss der nächste Verantwortliche, also die Polizei, dafür sorgen.[62] „Die Aktion des Täters verlangt nach einer Reaktion der staatlichen Gewalt."[63] Wird die Menschenwürde eklatant verletzt, etwa wenn Personen nur noch als Gegenstand fremder Interessen betrachtet werden und zum bloßen Mittel degradiert werden, so ist der Staat zum Eingreifen gezwungen. In Extremsituationen kann die Tötung des Täters die einzige Möglichkeit darstellen, die akute Lebensgefahr für die Geisel zu bannen. Dadurch verliert der Täter zwar seine Würde nicht, aber sein Achtungsanspruch tritt wegen seiner Handlung hinter den Schutzanspruch des Opfers auf Verteidigung seiner Menschenwürde zurück. Hierbei wird der Täter aber nicht bloß zum Mittel degradiert, sondern er ist auch Zweck an sich selbst, wenn mit seiner Tötung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.[64]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht jede Tötung eine Missachtung der Menschenwürde darstellt. Der Tod an sich kann nicht als würdelos bezeichnet werden, allenfalls die Umstände des Todes. Der finale Rettungsschuss, der den Täter auf der Stelle handlungsunfähig macht und seinen Tod auf schnelle, relativ schmerzlose Weise herbeiführt, verstößt nicht gegen die Menschenwürde des Angreifers.[65]

---

[61] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 57.
[62] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 110f.
[63] SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 71.
[64] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 110f.
[65] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 58.

Der finale Rettungsschuss kann somit als sittlich legitim eingestuft werden. Der Täter wird nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns degradiert, da seine Tötung die Lebensrettung des Opfers intendiert.[66]

1.4.2 Leben

Im Zusammenhang mit dem finalen Rettungsschuss ist menschliches Leben in zweierlei Hinsicht gefährdet: Zum einen steht das Leben des Opfers auf dem Spiel, zum anderen kann die Geiselnahme womöglich nur durch die Tötung des Täters beendet werden. Deswegen muss der Frage nachgegangen werden, welchen Wert das menschliche Leben darstellt, und mit welcher Begründung dem Opferleben Vorzug gewährt werden kann.

1.4.2.1 Traditionelle Moraltheologie

Die traditionelle Moraltheologie betrachtet das menschliche Leben grundsätzlich als unverfügbar; nur Gott stehe es zu, über Leben und Tod des Menschen zu bestimmen.[67] So heißt es in der Enzyklika *Evangelium vitae:* „Gott allein ist der Herr des Lebens vom Anfang bis zum Ende: Niemand kann sich — unter keinen Umständen — das Recht anmaßen, einem unschuldigen menschlichen Geschöpf direkt den Tod zuzufügen."[68] Dieser Aussage nach ist es verboten, *unschuldiges* Leben *direkt* zu töten. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass schuldig gewordene Personen unter Umständen sehr wohl getötet werden dürfen; auch eine indirekt beabsichtigte Tötung ist durchaus erlaubt.

1.4.2.2 Neuere moraltheologische Positionen

Eine weitere Wertbestimmung des menschlichen Lebens bietet die so genannte autonome Moral. Dabei wird ein schöpfungstheologischer Ansatz vertreten, der dem Menschen ein „umfassendes Verfügungsrecht über die Welt"[69] zugesteht. Dieses Recht darf jedoch nur auf lebensfördernde Akte angewandt werden. Ausdrücklich wird jedoch die Position eingenommen, dass dem Leben auf Erden kein absoluter Wert zugemessen wird.

---

[66] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 112.
[67] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Tötung (des Menschen),* in: LChrM, Sp. 1592-1597.
[68] EV 53; vgl. auch KKK 2258
[69] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 123.

Wie im Kapitel zur Begründung der Notwehr[70] bereits erläutert wurde, kritisiert SCHÜLLER das traditionelle Bild vom Herrschaftsrecht Gottes. Gott ist der *transzendente* Herr über die Schöpfung, weswegen über Mensch und Gott nur in analoger Weise gesprochen werden kann. Gott ist folglich „in anderer Weise Herr über Leben und Tod des Menschen, als das der Mensch ist"[71]. Konsequenterweise lässt sich die Behauptung nicht halten, dass der Mensch kein Recht habe, über das Leben (beschränkt) zu verfügen und menschlichem Leben ein Ende zu setzen, bloß weil er Geschöpf sei.[72]

Aus den dargestellten Positionen lässt sich das Fazit ziehen, dass die traditionelle Moraltheologie den Wert des Lebens äußerst hoch einstuft, bestimmte Ausnahmen vom Tötungsverbot jedoch zulässt. Vertreter der autonomen Moral bezeichnen das Leben als einen Wert, der von Abwägungen nicht ausgeschlossen ist; wohl aber ist für sie das Leben der fundamentalste Wert, auf dem alle anderen Werte aufbauen. Eine teleologische Argumentation bedeutet aber keinen Widerspruch zum Festhalten am Tötungsverbot. Das Leben stellt einen vorsittlichen Wert dar und genießt in der Konkurrenz zu anderen vorsittlichen Werten grundsätzlich den Vorrang. Im Konfliktfall mit sittlichen Werten ist es denen jedoch nachzuordnen.[73]
Der Wert des Lebens ist also grundsätzlich offen für eine Abwägung mit anderen Werten, es ist der menschlichen Verfügbarkeit nicht völlig entzogen. Sollte man zu dem Schluss kommen, dass in bestimmten Situationen ein konkurrierender Wert höher einzustufen ist als das menschliche Leben, so ist eine Tötung moralisch vertretbar.

1.4.2.3 Leben gegen Leben: Vorzugsregelungen

Der finale Rettungsschuss kommt in Situationen zur Anwendung, in denen das Leben des Täters mit dem Leben des Opfers in Konkurrenz tritt. Das Recht auf Leben darf hier keinesfalls vom Verhalten seines Trägers abhängig gemacht werden; das würde einer Unterscheidung von lebenswertem und lebensunwertem Leben

[70] Vgl. Kapitel I 3.3: Traditionelle und neuere moraltheologische Begründungen.
[71] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 124.
[72] Vgl. SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 239.
[73] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 126f.

gleichkommen, was dem christlichen Menschenbild zutiefst widerspricht und gegen die Menschenwürde verstößt.[74]

Auf die Situation einer Geiselnahme übertragen lässt sich daraus folgern, dass auch das Leben des Täters trotz seines „im höchsten Maße sozialwidrigen Verhaltens“[75] nicht an Wert verliert. Jedem Leben kommt unterschiedslos der gleiche Wert zu. Somit verbietet sich eine Abwägung auf Grund der unterschiedlichen Wertfülle des Täters- bzw. Opferlebens. Diese Wertekollision muss dennoch gelöst werden, was hauptsächlich auf der Basis folgender Prinzipien geschieht:

Handlungsumstände:

Eine der Vorzugsregelungen, die dem Leben des Opfers Vorrang einräumen, stützt sich auf die Handlungsumstände.[76] Die moralische Integrität der betroffenen Personen spielt dabei keine Rolle, lediglich das situativ rechtswidrige bzw. rechtstreue Verhalten:[77] Das Leben desjenigen, der einen ungerechten Angriff ausübt, wird auf Grund seines rechtswidrigen Verhaltens dem Leben des (rechtstreuen) Angegriffenen nachgereiht.

Vorrang der größeren Zahl:

Je nach Situation gibt es aber noch andere Vorzugsurteile, die bei der Abwägung im Konfliktfall Leben gegen Leben zur Anwendung kommen. So stellt SCHÜLLER den Grundsatz auf, dass die Zahl der betreffenden Personen eine wichtige Rolle spielt: „Unter sonst gleichen Umständen ist es besser, dass zahlenmäßig mehr Menschen von Missgeschick verschont bleiben als weniger“[78]. Dieses einleuchtende Argument rechtfertigt die Erschießung eines Täters, der mehrere Opfer bedroht. Sind allerdings die Täter in der Überzahl, so kommt diese Vorzugsregelung nicht zum Tragen, da sie nur *unter sonst gleichen Umständen* gilt. Da sich die Geiselnehmer objektiv illegal verhalten, liegen nicht die gleichen Umstände vor.

---

[74] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 134.
[75] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 134.
[76] Vgl. Kapitel I 3.3: Traditionelle und neuere moraltheologische Begründungen.
[77] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 142.
[78] SCHÜLLER, Bruno: Begründung, Düsseldorf ²1980, S. 117.

1.4.3 Körperliche Unversehrtheit

Wie bereits dargelegt wurde, ist der finale Rettungsschuss erlaubt, wenn er das einzige Mittel darstellt, um eine gegenwärtige Lebensgefahr abzuwehren. Ist er auch gegen Angriffe auf die *Gesundheit* legitim?

Das Leben und die körperliche Unversehrtheit stellen zwei unterschiedliche Werte dar, zwischen denen jedoch ein Zusammenhang besteht: „Leben und körperliche Unversehrtheit stehen in enger Relation zueinander. Sie bilden die materielle Grundlage für die Entfaltung der anderen Persönlichkeitsrechte."[79] Gemäß dem Prinzip der Fundamentalität kommt dem Leben jedoch der höhere Wert zu, da es die Basisvoraussetzung für einen gesunden Körper ist. Auch durch den Grundsatz der Reversibilität wird der Wert des Lebens vor den der Gesundheit gereiht: Eine Verletzung kann reversibel sein, also heilen, während eine Tötung den totalen Verlust des Lebens bedeutet.[80]

Deswegen lässt sich sagen, dass das Leben den dringlicheren, fundamentaleren Wert darstellt und so über dem Wert der körperlichen Unversehrtheit steht.[81] Erfolgt allerdings ein *massiver Angriff* auf die körperliche Integrität eines Menschen, so lässt sich die unterschiedliche Wertigkeit nicht mehr aufrechterhalten. Denn eine schwere Körperverletzung kann den Tod zur Folge haben, abhängig vom Ausmaß der Verletzung und der physischen Verfasstheit des Opfers. Deswegen muss bei einer schweren Körperverletzung „regelmäßig eine akute Lebensgefahr für das Opfer"[82] angenommen werden.

Bei der Frage nach der sittlichen Legitimität des finalen Rettungsschusses zur Abwehr einer schweren Körperverletzung gehen die Meinungen auseinander.[83] Sehr plausibel scheint die Argumentation, dass ein enger Zusammenhang zwischen dem Wert der körperlichen Unversehrtheit und dem Wert des Lebens besteht. Zwar stellt nicht jede Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens eine Lebensgefahr dar; das kann aber der Fall sein, wenn es sich um einen „erheblichen

[79] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 148.
[80] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 149.
[81] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 150.
[82] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 152.
[83] Die meisten Unterschiede betreffen juristische Belange, wie etwa die Formulierungen der entsprechenden Gesetze. Eine umfassende Darstellung über die verschiedenen Positionen bietet SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 148-153.

Eingriff in die körperliche Integrität“[84] handelt. Deshalb muss in solchen Fällen jene Vorgehensweise zum Einsatz kommen, die auch zum Schutz des Lebens vorgesehen ist.

Auch wenn folgende Überlegung eher theoretischer Natur ist und eine derartige Situation in der Praxis äußerst selten vorkommen mag, ist sie für die Begründung der Legitimität des finalen Rettungsschusses in Fällen schwerwiegender Körperverletzung von Bedeutung: Befürwortungen entspringen der Sorge, dass ein Täter massiv in die körperliche Integrität eines Opfers eingreifen könnte, etwa durch Vergewaltigung oder Verstümmelung, ohne dabei fürchten zu müssen, selbst getötet zu werden.[85] So meint etwa SUNDERMANN, dass die Polizei kein Mittel in der Hand hätte, um gegen einen Geiselnehmer vorzugehen, der „nicht mit der Erschießung seiner Geisel [droht], sondern ‚lediglich' damit, sie durch eine Verletzung für immer zum Krüppel zu machen“[86].

Für die sittliche Bewertung des finalen Rettungsschusses zur Abwehr einer Verletzung der körperlichen Integrität ist also der enge Zusammenhang zwischen Leben und Gesundheit von Bedeutung. Eine gegenwärtige Lebensgefahr „subsumiert die Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung“[87]. Deswegen kann als Ergebnis angeführt werden, dass der finale Rettungsschuss zur Abwehr einer schweren Körperverletzung erlaubt ist. Auch SUNDERMANN kommt zu diesem Ergebnis: Ein „rücksichtslos vorgetragener Angriff, der die Gefahr einer *erheblichen* Verletzung der körperlichen Unversehrtheit des Opfers darstellt“[88], rechtfertigt eine gezielte Tötung des Täters, wenn kein anderes Mittel ausreichenden Erfolg verspricht.[89]

1.4.4 Freiheit

Freiheit ist inhaltlich schwer zu spezifizieren. Wird sie umfassend verstanden, kommt ihr ein höherer Wert zu als beispielsweise der Bewegungsfreiheit. Umfassende Freiheit stellt einen Höchstwert dar, da sie alle Seinsbereiche des

[84] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 149.
[85] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 151.
[86] SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 74.
[87] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 152.
[88] SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 72 (Hervorhebung im Original).
[89] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 75.

Menschen betrifft.[90] Aus der umfassenden Freiheit lassen sich andere „Teilfreiheiten“[91] ableiten. Ein Angriff auf eine dieser Teilfreiheiten, wie etwa auf die Bewegungsfreiheit bei einer Geiselnahme, bedeutet daher keine Beeinträchtigung der umfassenden Freiheit; die Einschränkung einer einzelnen Freiheitsform muss keine Gefährdung der Freiheit schlechthin darstellen.
Bei einer Geiselnahme oder einer ähnlichen Gefahrensituation wird vor allem die Bewegungsfreiheit der Geisel für relativ kurze Zeit beeinträchtigt oder verhindert. Diese Tatsache *allein* kann eine Tötung des Täters noch nicht rechtfertigen.[92] Der entstandene Schaden, also der Tod des Täters, stünde in „krassem Missverhältnis“[93] zu dem Schaden, den das Opfer erfahren würde; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wäre verletzt. Das bestätigt auch SUNDERMANN*:* „Trotzdem rechtfertigt *allein* die Wiederherstellung der Freiheit keinen gezielt tödlichen Schuss gegen den oder die Entführer.“[94] Eine endgültige Ausschaltung des Lebens des Entführers zur Wiederherstellung der vorübergehend beeinträchtigten Freiheit des Opfers wäre unangemessen.[95] Er verweist auch auf vielfältige Polizeitaktiken und technische Hilfsmittel, die dann zum Einsatz kommen können, wenn ein Angriff sich ausschließlich gegen die persönliche Bewegungsfreiheit richtet.

Es gibt keine Begründung, die den finalen Rettungsschuss zur Abwehr eines Angriffs auf die Freiheit erlaubt. Da der Wert der Freiheit inhaltlich schwer zu fassen ist, und manche Wertekollisionen, an denen die Freiheit beteiligt ist, höchst komplex sein können, mag es wohl extreme Situationen[96] geben, in denen die gezielte Tötung eines Menschen zur Wahrung der Freiheit eines anderen in die Abwägung miteinbezogen werden muss. Grundsätzlich kann der finale Rettungsschuss zur Wiederherstellung der Freiheit alleine nicht legitimiert werden.

---

[90] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 154-156.
[91] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 156.
[92] Vgl. SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 156-158.
[93] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 157.
[94] SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 75 (Hervorhebung im Original).
[95] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 76.
[96] Als Beispiel für solch eine Situation nennt SUNDERMANN den Fall, dass die Polizei an der Landesgrenze einen ausländischen Geheimdienst bei der Entführung von geflohenen Regimekritikern in ihre Heimat ertappt. Hier wäre der finale Rettungsschuss legitim, um die Freiheit der Entführten wiederherzustellen. Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 76f.

1.4.5 Sachwerte

Die Beantwortung der Frage, ob der finale Rettungsschuss zum Schutz wichtiger Sachgüter angewendet werden darf, gestaltet sich als sehr komplex. Darum versucht SUNDERMANN Bedingungen aufzustellen, die erfüllt sein müssen, um die gezielte Tötung eines Angreifers zu legitimieren.
Erstens muss ein *hoher Sachwert* vorausgesetzt werden, zweitens müssen *mehrere Menschen* an dem Sachgut ein essentielles Interesse haben, drittens muss die Zerstörung des Sachwertes zum *endgültigen Verlust* führen. Sind diese Kriterien erfüllt, so ist der finale Rettungsschuss zum Schutz von Sachwerten erlaubt. SUNDERMANN ist sich der Problematik der Grenzziehung bewusst; es ist ungemein schwierig festzustellen, welche Sachwerte besonders gemeinschaftswichtig sind. Als Beispiele nennt er etwa eine verkehrstechnisch bedeutsame Brücke oder die Leitzentrale eines Energieversorgungsunternehmens.[97]

SCHUSTER bezieht sich in seinen Überlegungen ebenfalls auf SUNDERMANN, formuliert aber das Kriterium für den finalen Rettungsschuss zum Schutz wichtiger Sachwerte präziser. Die gezielte Tötung eines Menschen zum Zweck des Sachgüterschutzes ist nur dann sittlich legitim, „wenn durch die Abwehr der Gefahr mittelbar menschlich-personales Leben geschützt wird“[98]. Als Beispiel nennt er hierfür einen Saboteur, der in einer abgeriegelten Stadt ein Lebensmitteldepot sprengen will. Wenn die gezielte Tötung dieses Angreifers die letzte Möglichkeit darstellt, um die Gefahr für die Vorräte und damit für das Überleben vieler Menschen zu bannen, dann ist sie gerechtfertigt.

Als Ergebnis läst sich also festhalten, dass der finale Rettungsschuss zur Abwehr eines Angriffes auf Sachwerte grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Ein generelles Urteil gestaltet sich aber als schwierig, da für Menschen verschiedene Güter in unterschiedlichen Situationen nicht gleich (überlebens-)wichtig sind. Bei der Abwägung darf nicht auf eine abstrakte Wertordnung zurückgegriffen werden, sondern es muss stets die konkrete Lebenssituation berücksichtigt werden.[99] Ist

[97] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 84.
[98] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 163.
[99] Vgl. SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Heidelberg 1984, S. 80.

menschliches Leben mittelbar oder unmittelbar von bedrohten Sachgütern abhängig, so ist eine gezielte Tötung des Angreifers sittlich legitim.

1.5 Finaler Rettungsschuss als Notwehr

Damit eine Abwehrhandlung, im Zuge derer der Angreifer getötet wird, mit dem Argument der Notwehr bzw. Nothilfe sittlich gerechtfertigt werden kann, müssen drei Bedingungen erfüllt sein: Die Gefahr muss gegenwärtig sein oder unmittelbar bevorstehen, der Angriff muss rechtswidrig sein, und die Verteidigung muss in angemessener Weise erfolgen. Nun wird geprüft, ob der finale Rettungsschuss diesen Kriterien entspricht:

1.5.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs

Um eine akute Lebensgefahr von einem gegenwärtig bedrohten Menschen abzuwenden, ist der Einsatz des finalen Rettungsschusses erlaubt. Dadurch grenzt er sich deutlich von einer Strafmaßnahme, die erst nach einem Rechtsverstoß zum Einsatz kommt, ab.
Die Bedingung der Gegenwärtigkeit des Angriffs ist also erfüllt.

1.5.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die Abwägung von Täter- und Opferleben darf nicht auf Grund unterschiedlicher Wertfülle derselben erfolgen. Darum kann die moralische Verfasstheit der betroffenen Personen kein Kriterium für die Vorzugswürdigkeit des Opferlebens darstellen; sie muss auf Basis der Handlungsumstände begründet werden. In den meisten Situationen, in denen der finale Rettungsschuss angewendet wird, sind zwei Menschen involviert, deren Leben den gleichen Wert besitzen. Doch der Angriff des Täters erfolgt illegal, weswegen ein Eingreifen zu Gunsten des Opfers erlaubt und gefordert ist. Damit ist auch die zweite Bedingung erfüllt: Der abzuwehrende Angriff erfolgt rechtswidrig, was zur Nothilfe berechtigt.

1.5.3 Angemessenheit der Verteidigung

Wie dargelegt wurde, darf der finale Rettungsschuss nur bei drohender Lebensgefahr zur Anwendung kommen. Diese Gefahr kann unmittelbar bestehen,

wenn der Täter mit der Tötung des Opfers droht; aber auch die Androhung schwerer Körperverletzungen, die den Tod des Opfers zur Folge haben könnten, legitimieren den finalen Rettungsschuss. Darüber hinaus dürfen auch Sachwerte verteidigt werden, sofern sie für das Überleben unbedingt notwendig sind. Wesentlich ist, dass der finale Rettungsschuss nur in ultima-ratio-Situationen ausgeführt werden darf; das bedeutet, dass alle milderen Mittel erschöpft oder ungeeignet sein müssen. Nur wenn die Tötung des Täters die einzige Möglichkeit darstellt, seinen Angriff abzuwehren, so ist dieses Vorgehen im Sinne der Notwehr erlaubt.

1.5.4 Fazit

Wendet man die Kriterien der Notwehr auf den finalen Rettungsschuss an, so zeigt sich, dass sie erfüllt sind: Bei einem gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff, der anders nicht abgewehrt werden kann, ist die gezielte Tötung des Täters durch die Polizei erlaubt. Als Ergebnis lässt sich somit festhalten, dass der finale Rettungsschuss zu Recht als „staatliche Nothilfe“[100] bezeichnet werden kann.

[100] SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996, S. 210.

2 Tyrannentötung

2.1 Einleitung

Auch wenn der Ausdruck „Tyrann“ meistens mit despotischen Herrschern der Antike in Verbindung gebracht wird, so ist es nicht obsolet, in der Moraltheologie über die sittliche Erlaubtheit der Tyrannentötung nachzudenken. Ein konsequenter Durchgang durch das Widerstandsrecht erstreckt sich bis zur Tyrannentötung. Die Bedingungen und Kriterien hierfür können auf fundamentaler Ebene die Tragweite und die Grenzen von aktiv-gewaltsamem Widerstand aufzeigen, auch wenn Tyrannentötung als solche nur sehr selten tatsächlich in Betracht zu ziehen ist. Zur Begründung der sittlichen Erlaubtheit wird einerseits das Notwehrrecht herangezogen, was hier näher behandelt wird; andererseits wird die Lehre vom gerechten Krieg auf dieses Problem angewendet.[101]

Im folgenden Abschnitt wird es zunächst darum gehen, die Kriterien des Widerstandsrechts, das eine Tyrannentötung einschließt, darzustellen. In einem weiteren Schritt soll untersucht werden, ob die Tyrannentötung durch das Notwehrrecht legitimiert werden kann.

2.2 Begriffserklärung

2.2.1 Tyrannentötung

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf den äußersten Fall, in dem die Tötung des Trägers der Staatsgewalt als unumgänglich erscheint. Um die Frage der Erlaubtheit überhaupt diskutieren zu können, sollte auf die gelegentlich auftauchende Bezeichnung „Tyrannenmord“ verzichtet werden, da mit „Mord“

[101] Zur Lehre vom gerechten Krieg vgl. Vgl. HINSCH, Wilfried/JANSSEN, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, München 2006, S. 52-118; FONK, Peter: Frieden schaffen – auch mit Waffen? Theologisch-ethische Überlegungen zum Einsatz militärischer Gewalt angesichts des internationalen Terrorismus und der Irak-Politik, Stuttgart 2003, S. 25-56.
Zur Anwendbarkeit der Lehre vom gerechten Krieg auf das Problem der Tyrannentötung vgl. STRUB, Jean-Daniel: Gibt es den legitimen bewaffneten Widerstand? Zur Anwendbarkeit der Theorie des gerechten Kriegs auf Gewalthandlungen sub-staatlicher Kollektive, in: LEINER, Martin/NEUBERT, Hildigund (Hg.): Gott mehr gehorchen als den Menschen. Christliche Wurzeln, Zeitgeschichte und Gegenwart des Widerstands. Göttingen 2005, S. 293-316; PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 684.

bereits ein ethisches Urteil getroffen wird: Mord bezeichnet immer die *unrechtmäßige* Tötung eines Menschen. Deswegen wird im Folgenden der Ausdruck „Tyrannentötung" verwendet, um eine moralische Abwägung vornehmen zu können.[102]

2.2.2 Tyrannis – Diktatur

Der Begriff *Tyrannis* geht auf Aristoteles zurück und bezeichnet die Herrschaft eines Einzelnen, die ohne Gesetzesbindung und ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl ausgeübt wird. Diese Charakterisierung lässt sich aber auf Grund des Wandels der sozialen und politischen Verhältnisse nur bedingt auf die Beurteilung moderner totalitärer Herrschaft übertragen.[103] Deswegen stellt sich die Frage, ob die Rede von Tyrannentötung überhaupt noch angebracht ist. Heutige Formen von Tyrannis basieren weitgehend auf vernetzten Machtstrukturen und etablierten Systemen, und man spricht eher von Diktatur.

Als *Diktatur* bezeichnet man eine Herrschaftsform, bei der eine einzelne Person, oder auch eine Gruppe, Klasse oder Partei unbeschränkt und autoritär über die Macht im Staat verfügt. Kennzeichen moderner Diktaturen sind Monopolisierung der Staatsgewalt durch Aufhebung der Gewaltenteilung, Abschaffung der Kontrolle der politischen Herrschaft, Beseitigung des Rechtsstaats. „Die Verbindung von absoluter Gewalt und ebenso absoluter Rechtfertigung dieser Gewalt ist ein Charakteristikum totalitärer Herrschaft."[104] Darüber hinaus zielt die totalitäre Staatsführung auf die umfassende Kontrolle des gesellschaftlichen Lebens mit Hilfe von Ideologien, Propaganda und Terror. Jede Form von Diktatur, auch als verfassungsmäßiges Notinstrument, ist zumindest tendenziell Willkürherrschaft und steht in fundamentalem Widerspruch zum Rechtsstaat und zur Demokratie.[105]

---

[102] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht, St. Ottilien 1994, S. 10f.
[103] Vgl. FORSCHNER, Maximilian/ROTTLÄNDER, Peter: *Tyrannis, Tyrannentötung,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1864-1866.
[104] MAIER, Hans: Politische Religionen und christlich motivierter Widerstand, in: LEINER, Martin/NEUBERT, Hildigund (Hg.): Gott mehr gehorchen als den Menschen. Christliche Wurzeln, Zeitgeschichte und Gegenwart des Widerstands, Göttingen 2005, S. 172.
[105] Vgl. ARENS, Edmund: *Diktatur,* in: LThK³ Bd. 3, Sp. 230f.

Die Kennzeichen einer ungerechten Herrschaft, die das Gemeinwohl auf schwere Weise verletzt, werden im Folgenden noch präzisiert werden.[106]

Trotz der oben genannten Erwägungen zum Sprachgebrauch wird der Begriff *Tyrannentötung* in der vorliegenden Arbeit beibehalten, um eine prinzipielle Annäherung an diese Problematik, unabhängig von einer konkreten Situation, zu ermöglichen.

2.2.3 Gewalt: potestas – violentia

„Gewalt" ist im Deutschen ein äquivoker Begriff, wenn auch mit Bedeutungsüberschneidungen. Darum sollen hier die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten geklärt werden.
Die Bedeutung von Gewalt leitet sich aus dem Wortstamm „walten" her und kennzeichnet ursprünglich eine Verfügungsfähigkeit, ein Können. Damit ist noch keine besondere ethische oder rechtliche Qualität verbunden. Ab dem Mittelalter werden die lateinischen Begriffe „potestas" für *Macht-* oder *Herrschaftsbefugnis* und „violentia" bzw. „vis" für *verletzende Gewalt* und *Zwang* verwendet. Diese ambivalente Verwendung prägt den Gewaltbegriff bis heute. Während *rohe Gewalt* als menschenverachtender und friedenszerstörender Vorgang ein moralisches Übel darstellt, hat *Amts-* oder *Staatsgewalt* per se keine negative Bedeutung. Ein Zusammenhang zwischen Gewalt im Sinne von Herrschaftsgewalt („potestas") und im Sinne von Zwangsgewalt („vis") besteht aber insofern, dass das Recht der Gewalt eine Ordnung zu geben vermag. Bei der Durchsetzung von Recht ist die Möglichkeit der Indienstnahme von Gewalt prinzipiell nicht ausgeschlossen, sofern sie darauf ausgerichtet bleibt, Frieden zu schaffen.[107]

An dieser Stelle ist es nicht möglich, umfassend auf Gewaltproblematiken und Formen der Überwindung von Gewalt einzugehen. Für die vorliegende Arbeit ist es jedoch wichtig, Gewalt nicht kategorisch als unsittlich zu bezeichnen, sondern sie – trotz aller damit verbundenen Schwierigkeiten – als prinzipiell mögliches Mittel zum Schutz eines höheren Gutes zu betrachten.

---

[106] Vgl. Kapitel II 2.3.3.1: Schwerste Gemeinwohlverletzungen.
[107] Vgl. KORFF, Wilhelm: *Gewalt,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 670-675; PUTZ, Gertraud: *Gewalt,* in: NLChrM, S. 274-278.

2.2.4 Widerstand

Tyrannentötung ist eine Form von Widerstand, genauer gesagt eine der massivsten Formen davon. Widerstand stellt keine willkürlich-spontane Reaktion dar, sondern ist an Reflexion und verantwortliche Stellungnahme gebunden.[108]

Widerstand hat viele Dimensionen und Facetten. Er kann als *passiver Widerstand* in Form von Befehlsverweigerung, Verweigerung von Mitarbeit im Staat oder Aufkündigung jeglichen Gehorsams erfolgen.[109] *Aktiver Widerstand* lässt sich nochmals grob unterteilen in *gewaltlosen* und *gewaltsamen Widerstand*, wobei ersterer etwa als ziviler Ungehorsam ausgeübt werden kann.[110] In Hinblick auf die Tyrannentötung gilt es, besonders die ethische Problematik eines aktiv-gewaltsamen Widerstands in den Blick zu nehmen.[111]

In der vorliegenden Arbeit wird also der Begriff „Widerstand", sofern nicht anders angeführt, im Sinne des aktiv-gewaltsamen Widerstands, der auf die Erzwingung oder Anerkennung grundlegender Rechtsprinzipien abzielt, verwendet. Damit ist auch die Abgrenzung zur Revolution vollzogen: Während Widerstand beispielsweise die Änderung der Politik oder eine neue Regierung zum Ziel hat, an der die Akteure des Widerstands nicht unbedingt teilhaben wollen, strebt eine Revolution eine völlig andere Staats- und Gesellschaftsordnung mit Machtübernahme der Revolutionäre an.[112]

---

[108] Vgl. EID, Volker: Widerstand: Recht und Pflicht. Ethische Aspekte, in: ders. (Hg.): Prophetie und Widerstand, Düsseldorf 1989, S. 217. Er weist darauf hin, dass es sehr wohl auch Widerstand als spontane Reaktion auf Unrecht gibt; dem läuft aber immer schon eine grundsätzliche Einstellung voraus.

[109] Vgl. GÜNTHÖR, Anselm: Anruf und Antwort. Handbuch der katholischen Moraltheologie Bd. 3,Vallendar-Schönstatt 1994, S. 135.

[110] Zu einer differenzierten Darstellung der Formen passiven und gewaltfreien Widerstands vgl. EID, Volker: Widerstand: Recht und Pflicht. Ethische Aspekte, in: ders. (Hg.): Prophetie und Widerstand, Düsseldorf 1989, S. 214-217; BAHR, Hans-Eckehard: Ins Angesicht widerstehen. Stilelemente und Sozialethos gewaltfreier Friedensprozesse, in: MOLTMANN, Jürgen (Hg.): Annahme und Widerstand, München 1984, S. 80-113.

[111] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 9f.

[112] Vgl. GÜNTHÖR, Anselm: Anruf und Antwort, Vallendar-Schönstatt 1994, S. 135.

2.3 Fundamente und Kriterien des Widerstandsrechts

2.3.1 Einleitung

„Bittere Erfahrungen mit Unrechtsregimen haben zur Frage nach dem Recht des Widerstandes geführt."[113] Die Pastoralkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Gaudium et spes* spricht den Staatsbürgern ein Widerstandsrecht zu,[114] wenngleich der gewaltlosen Verteidigung unbedingt Vorzug zu geben ist.[115] Diese Linie wird in der Enzyklika *Populorum progressio* fortgeführt.[116]

Die katholische Moraltheologie präzisiert die Situationen, in denen Widerstand legitim ist:

Gegen einen Machthaber darf Widerstand geleistet werden, wenn er durch Gewalt, also nicht auf rechtlichem Weg, die Herrschaft an sich gebracht hat. Die Bürger haben das sittliche Recht auf passiven Widerstand gegen den Usurpator, außer in dem Fall, dass dessen Anordnungen sachlich einwandfrei und im Dienste des Gemeinwohls sind.

Gegen eine Regierung, die zwar auf legalem Weg zur Herrschaft gelangt ist, aber ihre Macht zu Unrecht missbraucht und gegen das Gemeinwohl handelt, darf ebenfalls passiver Widerstand geleistet werden.[117]

Agiert eine Regierung jedoch derart unheilvoll, „dass sie das Volk dem Untergang zutreibt"[118], darf sich das Volk des aktiven Widerstands bedienen. In solch einem bedrohlichen Zustand werden für gewöhnlich legale, harmlosere Mittel von der tyrannischen Regierung beseitigt, sodass aktiver Widerstand unter der Anwendung von Gewalt sittlich erlaubt ist, sogar geboten sein kann.[119]

Welchen Bedingungen aktiv-gewaltsames Vorgehen gegen eine schwer ungerechte Herrschaft unterliegt, soll im Folgenden aufgezeigt werden. Zuvor werden die Fundamente dargelegt, auf denen das Widerstandsrecht beruht. Abschließend soll festgestellt werden, ob die Tyrannentötung mit den Argumenten der Notwehr tragfähig gestützt werden kann.

---

[113] HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1720.
[114] Vgl. GS 74
[115] Vgl. GS 78
[116] Vgl. PP 31
[117] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1720.
[118] HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1721.
[119] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1722.

2.3.2 Fundamente des Widerstandsrechts

Damit ein Recht auf Widerstand begründet und argumentiert werden kann, sind bestimmte grundlegende Voraussetzungen nötig. Die Fundamente des Widerstandsrechts bestehen aus dem Naturrecht, aus dem Gemeinwohl als wichtige Aufgabe des Staates, aus dem Gedanken der Volkssouveränität und aus der sittlichen Erlaubtheit von Notwehr.

2.3.2.1 Naturrecht

Um positivem Recht überhaupt Widerstand leisten zu dürfen, bedarf es eines übergeordneten Rechts, eines Naturrechts. Ein Widerstandsrecht ist im streng rechtspositivistischen Kontext eigentlich unmöglich, da hier übergeordnete, vorgegebene Normen negiert werden. Nur wenn es eine prinzipielle Anerkennung überpositiver Rechtsnormen gibt, die der menschlichen Verfügbarkeit wesentlich entzogen sind, können Kriterien für die Definition von Machtmissbrauch aufgestellt werden. Auch für die tatsächliche Durchführung des Widerstands muss das Naturrecht die Kriterien liefern. Deswegen stellt das Naturrecht eine wichtige Grundlage bei der Begründung eines Widerstandsrechts dar.[120]

2.3.2.2 Sicherung des Gemeinwohls als Aufgabe des Staates

Als Zweck des Staates nennt das Zweite Vatikanische Konzil die Notwendigkeit des Menschen, sich in umfassendere Gesellschaften zusammenzuschließen, um das menschliche Leben entwickeln und verwirklichen zu können. Nur in Gemeinschaft können die Kräfte zur besseren Verwirklichung des Gemeinwohls gebündelt werden. Um dieses Gemeinwohl willens besteht die politische Gemeinschaft, darin hat sie ihren Sinn.[121] Als Gemeinwohl bezeichnet das Zweite Vatikanische Konzil „die Gesamtheit jener Bedingungen des gesellschaftlichen Lebens, die sowohl den Gruppen als auch deren einzelnen Gliedern ein volleres und leichteres Erreichen der eigenen Vollendung ermöglichen“[122].
Der Staat hat also dafür zu sorgen, dass das Gemeinwohl umfassend ermöglicht und gefördert wird. Er ist ein notwendiges Gebilde, um das Zusammenleben der

[120] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 187-198.
[121] Vgl. GS 74
[122] GS 26

Bürger zu ordnen und sie nach innen und außen zu schützen. Es ist nicht nur eine Berechtigung, sondern auch eine Verpflichtung des Staates, Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Gemeinwohls zu setzen.[123]

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass das Gemeinwohl nicht nur durch gesellschaftliche Kooperation verwirklicht wird, sondern auch durch die freie personale Entfaltung der Gesellschaftsglieder. Sozialität und Individualität dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, sondern bedingen einander. Die Förderung und Umsetzung des Gemeinwohls darf nur unter Wahrung der Unverfügbarkeit der Person geschehen. Das betont auch *Gaudium et spes:* „Wurzelgrund nämlich, Träger und Ziel aller gesellschaftlichen Institutionen ist [...] die menschliche Person"[124]. Das Gemeinwohl meint also nicht bloß ein kollektives Wohl, dem der Einzelne mit seinen Persönlichkeitsrechten unterzuordnen ist, sondern bezeichnet den Zusammenhang zwischen dem personalen Entfaltungsrecht und der davon abhängigen hohen Qualität der sozialen Lebensbedingungen.[125]

Der hohe Wert des Gemeinwohls stellt eine grundlegende Voraussetzung für die prinzipielle Rechtfertigung eines sittlich legitimen Widerstandsrechts dar. Eine massive und dauerhafte Verletzung des Gemeinwohls gilt daher als wichtiges Kriterium für die legitime Anwendung von aktivem Widerstand.[126]

2.3.2.3 Volkssouveränität

„Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus."[127] Viele Verfassungen modern-neuzeitlicher Demokratien beruhen auf einem ähnlichen Prinzip. Die Staatsgewalt hat also ihren Ursprung im Volksganzen, in der Volkssouveränität. Sie wird allerdings nicht von der gesamten Gemeinschaft ausgeübt, sondern den gewählten Vertretern des Volkes übertragen.[128] Als Konsequenz ergibt sich für die Träger der Staatsautorität, dass sie an die Rechtsüberzeugungen des Volkes gebunden sind. Ihre Autorität haben sie zu Gunsten des Gemeinwohls auszuüben. Wenn die Staatsgewalt ihrer Aufgabe, das Gemeinwohl möglichst umfassend zu gewährleisten, nachkommt und sie

---

[123] Vgl. GÜNTHÖR, Anselm: Anruf und Antwort, Vallendar-Schönstatt 1994, S. 121f.
[124] GS 25
[125] Vgl. EID, Volker: Widerstand: Recht und Pflicht, in: ders. (Hg.): Prophetie und Widerstand, Düsseldorf 1989, S. 221.
[126] Vgl. Kapitel II 2.3.3.1: Schwerste Gemeinwohlverletzung.
[127] Art 1 B-VG
[128] Vgl. GÜNTHÖR, Anselm: Anruf und Antwort, Vallendar-Schönstatt 1994, S. 125.

befriedigend erfüllt, besteht keine Notwendigkeit und somit auch kein Recht, Widerstand zu üben: „Solange der demokratische Rechtsstaat intakt ist, gibt es kein Widerstandsrecht."[129]

Versagen nun die konkreten Träger der Staatsgewalt, sodass sie nicht mehr ausreichend für das Gemeinwohl sorgen und nicht mehr als „Repräsentanten des Volkswillens"[130] anzusehen sind, so kommt das ursprüngliche Souveränitätsrecht des Volkes wieder zum Tragen. Zur Wiederherstellung des Gemeinwohls und der demokratischen Grundsätze kann auf Grund des Prinzips der Volkssouveränität ein Widerstandsrecht sittlich legitimiert werden.[131] Die Anwendung von Gewalt lässt sich aus der These der Volkssouveränität allerdings noch nicht ausreichend begründen, sondern erst in Verbindung mit dem Notwehrprinzip.

2.3.2.4 Sittliche Erlaubtheit von (kollektiver) Notwehr

Praktisch alle Vertreter eines aktiven Widerstandsrechts begründen dieses zu einem wesentlichen Teil mit der sittlichen Erlaubtheit von Notwehr.[132] Gerechtfertigt wird der Notwehrakt auf Grund des Angriffs der konkreten Träger der Staatsgewalt auf Rechtsgüter, die der staatlichen Macht prinzipiell entzogen sind.

Im Unterschied zur individuellen Notwehr liegt bei kollektiver Notwehr eine „spezifische Andersartigkeit der Bedrohungssituation"[133] vor. Die Aggression des staatlichen Machthabers lässt sich weniger in konkreten Angriffen festmachen als in ständiger Untergrabung der Grundrechte und des Gemeinwohls. Die aktuelle Bedrohung, deren Vorliegen eine Bedingung für gerechtfertigtes Notwehrhandeln ist, muss im Widerstandsfall also neu bestimmt werden: Sie geschieht nicht nur durch physisch-gewaltsame Angriffe, sondern „liegt in einem Gesamtmilieu des schwer bedrohten Gemeinwohls"[134].

---

[129] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 208.
[130] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 207.
[131] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 208.
[132] Vgl. WOLKINGER, Alois: *Widerstand,* in: NLChrM, S. 860-863; HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1720-1722; REUTER, Hans-Richard: *Widerstandsrecht,* in: RGG Bd. 8, Sp. 1526; EID, Volker: Widerstand: Recht und Pflicht, in: ders. (Hg.): Prophetie und Widerstand, Düsseldorf 1989, S. 214; SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, v.a. S. 209-215; MESSNER, Johannes: Das Naturrecht, Berlin ^{7}1984, S. 798.
[133] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 215.
[134] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 215.

2.3.3 Ethische Kriterien für aktiven Widerstand

Nachdem die grundlegenden Fundamente dargelegt wurden, auf denen das aktive Widerstandsrecht prinzipiell beruht, werden im folgenden Abschnitt jene Kriterien untersucht, die für die konkrete Anwendung von aktivem Widerstand wichtig sind.

2.3.3.1 Schwerste Gemeinwohlverletzung

Der Begriff des verletzten Gemeinwohls „zieht sich gleich einem roten Faden durch alle Diskussionen um den politischen Widerstand“[135]. Die unabdingbare Grundvoraussetzung für legitimen aktiv-gewaltsamen Widerstand ist eine umfassende und massive Verletzung des Gemeinwohls.[136] Das Widerstandsrecht kommt Bürgern dann zu, wenn es einer Staatsgewalt – aus Unfähigkeit oder Unwillen – nicht möglich ist, für die fundamentale Verwirklichung des Gemeinwohls zu sorgen. In diesem Fall hat die Staatsgewalt ihre Legitimität verloren.[137] Es kann zur sittlichen Pflicht aller dazu Befähigten werden, zur Errichtung einer funktionsfähigen staatlichen Autorität beizutragen, um das zerstörte Gemeinwohl wiederherzustellten.[138] Kann dieses Ziel nicht auf legalem Weg erreicht werden, so „begründet gerade die Sorge um das Gemeinwohl des Volkes zu einem wesentlichen Teil die sittliche Legitimität eines möglichen Gewaltgebrauchs im Falle aktiven Widerstands [...] gegen die schwer unrechtmäßige Staatsgewalt“[139].

Das Zweite Vatikanische Konzil konkretisiert das *Gemeinwohl* folgendermaßen: „Es muss also alles dem Menschen zugänglich gemacht werden, was er für ein wirklich menschliches Leben braucht, wie Nahrung, Kleidung und Wohnung, sodann das Recht auf eine freie Wahl des Lebensstandes und auf Familiengründung, auf Erziehung, Arbeit, guten Ruf, Ehre und auf geziemende Information; ferner das Recht zum Handeln nach der rechten Norm seines Gewissens, das Recht auf Schutz seiner privaten Sphäre und auf die rechte Freiheit auch in religiösen Dingen.“[140]

---

[135] ROCK, Martin: Widerstand gegen die Staatsgewalt. Sozialethische Erörterungen, Regensberg 1966, S. 172.
[136] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 223.
[137] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 115.
[138] Vgl SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 202; ROCK, Martin: Widerstand gegen die Staatsgewalt, Regensberg 1966, S. 173.
[139] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 203.
[140] GS 26

Darüber hinaus fordert das Konzil eine politisch-rechtliche Ordnung, in der Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit gewährleistet sind; die aktive Mitgestaltung am politischen Leben muss möglich sein, und die Rechte von Minderheiten verdienen Schutz und Anerkennung.[141]
Die Enzyklika *Populorum progressio* warnt vor Revolutionen, die das Land zerrütten und aus dem Gleichgewicht bringen, gesteht aber zur Beseitigung einer „eindeutigen und lange dauernden Gewaltherrschaft, die die Grundrechte der Person schwer verletzt und dem Gemeinwohl des Landes ernsten Schaden zufügt“[142], Gewalteinsatz zu.

Schwere Gemeinwohlverletzungen können auf verschiedene Weise geschehen. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, eine vollständige Aufzählung zu bieten; das würde der Komplexität des Phänomens nicht gerecht werden und außerdem den Rahmen der Arbeit sprengen. Dennoch sollen einige wesentliche Richtlinien genannt werden, die zur Verwirklichung des Gemeinwohls grundlegend sind:

Eine Gefährdung des Gemeinwohls kann durch falschen Einsatz des *Gewaltmonopols* erfolgen. Wird es unzureichend eingesetzt, werden die Bürger nicht genügend vor privater Gewalt geschützt. Wenn sich der Träger der Staatsgewalt hingegen in übermäßiger Weise des Gewaltmonopols bedient, stellt er selbst eine Bedrohung dar.[143]

Die folgenden drei Kriterien zur Charakterisierung von Despotismus zeigen schwerste Gemeinwohlverletzungen an:[144]

Unterdrückung oder Beseitigung der *Redefreiheit* ist ein deutliches Zeichen einer tyrannischen Herrschaft. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die Redefreiheit in verschiedenem Ausmaß eingeschränkt werden kann. Es ist zu unterscheiden zwischen „relativ leichten und verhältnismäßig seltenen Übergriffen der Staatsgewalt auf die Redefreiheit und dauernder systematischer und

141 Vgl. GS 73
142 PP 31
143 Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 224f.
144 Vgl. SPAEMANN, Robert: Moral und Gewalt, in: Philosophische Essays, Stuttgart 1983, S. 174-177.

schwerwiegender Beeinträchtigung der Freiheit der Meinungsäußerung“[145]. Auch ein einseitiger Informationsfluss in Form von massiver Propaganda stellt eine Verletzung der Redefreiheit dar.[146]

Ein zweites Kennzeichen einer tyrannischen Ordnung ist ein *Auswanderungsverbot* für unbescholtene Bürger. Grundsätzlich muss es jedem Menschen freigestellt sein, einer gesetzlichen Ordnung zuzustimmen oder im Falle der Ablehnung auszuwandern. Wird ihm das jedoch verweigert, so legt sich der Verdacht nahe, dass auch weitere grundlegende Rechte massiv eingeschränkt werden, wie etwa die Möglichkeit der politischen Betätigung.[147] Denn in totalitären Systemen gibt es grundsätzlich keine Opposition: „Jedes Geltendmachen anderer politischen Positionen [...] wird sofort zum Hochverrat.“[148]

Als drittes Kennzeichen einer despotischen Staatsführung gilt die Unmöglichkeit, einen rechtmäßigen Zustand *auf legale Weise* herbeizuführen. Gelegentlich wird ein Unrechtszustand von vorn herein in der Verfassung fixiert und kann somit auf legalem Weg nicht überwunden werden.[149]

2.3.3.2 Handeln im Namen des Volkes

Eine aktive Widerstandshandlung darf nicht aus privatem Interesse heraus geschehen, sondern muss immer das Gemeinwohl im Blick haben. Auch eine bloße Mehrheitsmeinung legitimiert noch nicht den aktiven Widerstand. Vielmehr muss es sich um eine „Aktion im Namen der Gemeinschaft“[150] handeln, um eine „organisierte Abwehr durch einen wesenhaften Teil des Volkes“[151]. Dieser „wesenhafte Teil“ ist dadurch gekennzeichnet, dass er „Gemeinwohlinteressen glaubwürdig und entschieden vertritt“[152]. Um sich der Akzeptanz durch das Volk sicher sein zu können, bedarf es einer äußerst gewissenhaften Prüfung aller Umstände durch die Verantwortlichen des Widerstands. „Jede

[145] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 226.
[146] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 225f.
[147] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 226.
[148] MAIER, Hans: Politische Religionen und christlich motivierter Widerstand, in: LEINER, Martin/NEUBERT, Hildigund (Hg.): Gott mehr gehorchen als den Menschen, Göttingen 2005, S. 184.
[149] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 226f.
[150] MESSNER, Johannes: Das Naturrecht, Berlin ^{7}1984, S. 798.
[151] MESSNER, Johannes: Das Naturrecht, Berlin ^{7}1984, S. 798.
[152] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 228.

Widerstandsbewegung muss im Klima möglicher Zustimmung operieren."[153] Die Wahrscheinlichkeit, „nach erfolgreicher Durchführung ausdrückliche Gutheißung durch einen wesenhaften, möglichst auch zahlenmäßig überwiegenden Teil des Volkes zu erhalten"[154], muss hoch sein.

2.3.3.3 Aktion der Verteidigung

„Sittlich legitimer Widerstand gegenüber der Staatsgewalt [...] darf nur als Aktion der Verteidigung geschehen"[155]. Es darf sich also nur um die Abwehr der missbräuchlich verwendeten Staatsgewalt handeln, „aber nie um offene oder verdeckte Angriffshandlungen"[156]. Auch wenn sich aktiver Widerstand mitunter gewaltsamer Mittel bedient, so muss der Gewalteinsatz so weit wie möglich minimiert werden. Im Detail bedeutet das, dass es sich bei einer aktiven Widerstandshandlung nicht um einen Aufruhr handeln darf. Ein Aufruhr ist dadurch gekennzeichnet, dass gewaltsame Angriffe gegen die Repräsentanten der Staatsgewalt durchgeführt werden, ohne dass eine Bedrohung des Gemeinwohls vorliegt, und ohne dass gewaltlose Mittel ausgeschöpft wurden.[157]

2.3.3.4 Verhältnismäßigkeit der Mittel

Beim Widerstand gegen ein totalitäres Regime hat man sich zuerst verfassungsmäßiger Mittel wie etwa Gesetzesanträgen zu bedienen. Die Anwendung von Gewalt gegen die Regierung ist in einer Situation, in der die Übergriffe der tyrannischen Regierung nicht an den Grundfesten des Staates rütteln, noch nicht angebracht. Die Folge davon wäre nämlich noch größeres Unheil für das Volk, etwa durch einen Bürgerkrieg.[158] Gewaltsamer Widerstand ist erst dann zulässig, wenn die Regierung vom schweren Missbrauch der Staatsgewalt auf andere Art nicht abgebracht werden kann.

Bei der Durchführung von aktiven Widerstandshandlungen sind die verwendeten Mittel auf ihre Legalität hin zu prüfen. Ausgeschlossen sind somit alle Mittel,

---

[153] MAIER, Hans: Politische Religionen und christlich motivierter Widerstand, in: LEINER, Martin/NEUBERT, Hildigund (Hg.): Gott mehr gehorchen als den Menschen, Göttingen 2005, S. 184.
[154] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 229.
[155] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 232f.
[156] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 233.
[157] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 233.
[158] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1721.

die auf jeden Fall und in sich sittlich schlecht sind, und solche, die sich auf Grund der konkreten Handlungsumstände verbieten.[159] Zu den in sich schlechten Mitteln (von der klassischen Moraltheologie als „intrinsece malum" bezeichnet) gehören „jede Art von Mord [...]; was immer die Unantastbarkeit der menschlichen Person verletzt, wie Verstümmelung, körperliche oder seelische Folter und der Versuch, psychischen Zwang auszuüben; was immer die menschliche Würde angreift, wie [...] willkürliche Verhaftung, Verschleppung [...]"[160]. Auch Terrorismus zählt zu unerlaubten Mitteln.[161]

Wird im Rahmen des aktiven Widerstands Gewalt ausgeübt, so darf das nur als ultima ratio geschehen. Der Einsatz von Gewalt ist innerhalb einer Widerstandsaktion ständig zu überprüfen und muss sofort beendet werden, sobald er nicht mehr notwendig ist.[162]
Das Ausmaß der Gewalt im sittlich legitimierten Widerstand kann sogar bis zur Tötung des tyrannischen Herrschers reichen, falls kein anderes Mittel zur Rettung des Volkes möglich ist: „Aus dem aktiven Widerstand muss nicht auf jeden Fall die Tötung des Tyrannen ausgeschlossen sein."[163]

2.3.3.5 Erfolgsaussicht

Aktiv-gewaltsamer Widerstand gegen eine tyrannische Regierung ist nur dann sittlich erlaubt, wenn begründete Aussicht auf Erfolg besteht.[164] Es wäre nicht nur ungenügend, sondern auch unverantwortlich, eine verbrecherische Regierung bloß zu stürzen, wenn nicht zugleich eine realistische Möglichkeit einer besseren Zukunft besteht. Das Leiden des Volkes würde durch aussichtslose Unternehmungen nur vergrößert werden.[165]

---

[159] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 237-239.
[160] GS 27; VS 80
[161] Vgl. SRS 24
[162] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 239-241.
[163] HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1722.
[164] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1722.
[165] Das zeigen beispielsweise die Reaktionen der Nazis nach dem Attentatsversuch auf Hitler durch Stauffenberg (ohne dasselbe an dieser Stelle zu bewerten oder als aussichtslos zu bezeichnen): Es kam zur Anwendung der Sippenhaft und zur Ausübung von Blutrache; zahlreiche unbeteiligte Personen wurden in Konzentrationslager gebracht, gefoltert, exekutiert. Mit diesen grausamen Aktionen sollten nicht nur die Täter bestraft werden: „Es sollte der Geist der Menschlichkeit, des Friedens, des Rechtes zugleich ausgerottet werden." Vgl. HOFFMANN, Peter: Widerstand. Staatsstreich. Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München ²1979, S. 618-623; Zitat S. 619.

Die Gewissheit des Erfolgs „kann allerdings nie eine berechenbar-unbedingte, sondern nur eine moralische sein“[166]. Das bedeutet, dass ein Widerstand ausreichend organisiert sein muss, da er sonst länger als nötig dauern könnte. Außerdem muss für die Aufrechterhaltung bzw. rasche Wiederherstellung gesellschaftlicher Grundfunktionen gesorgt werden.
Ist keine Aussicht auf Erfolg des Widerstands gegeben, so bleibt den Bürgern nur übrig, in Geduld zu verharren. Passive Protestaktionen können aber eine „zeichenhafte Wirkung ausüben und bezeugen, dass Unrecht noch immer als solches erkannt wird und der Widerstandswille noch nicht völlig gebrochen ist“[167].

2.4 Tyrannentötung als Notwehr

2.4.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs

Die Bedrohung durch ein schwer ungerechtes Regime ist spezifisch anders als in einer individuellen Notwehrsituation, bei der ein Angreifer eindeutig ausgemacht werden kann. Im Fall der kollektiven Notwehr in Form von aktiv-gewaltsamem Widerstand besteht die Bedrohung nicht in einzelnen Angriffen, sondern in ständiger Aushöhlung des Rechtsstaats und des Gemeinwohls. Wenn diese Gefährdung des Gemeinwohls und der Grundrechte der Personen über lange Zeit und fundamental geschieht, so kann man durchaus von einer gegenwärtigen Gefahr sprechen, wenngleich sich die Beurteilung einer solchen Lage ungleich schwieriger gestaltet als in einer Situation, die individuelle Notwehr erfordert.[168]

2.4.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die zweite Bedingung für sittlich legitime Notwehr ist das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs. Die Illegalität einer tyrannischen Herrschaft besteht darin, dass entweder der usurpatorische Herrscher nicht zu staatlichem Handeln befugt ist, oder die Regierung nicht in der Lage ist, das Gemeinwohl dauerhaft zu sichern und zu fördern. Im ersten Fall ist dem Volk passiver Widerstand erlaubt;

[166] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 243.
[167] SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 244.
[168] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 215.

erst die massive Gefährdung des Gemeinwohls legitimiert aktiv-gewaltsamen Widerstand, der im äußersten Fall bis zur Tötung des Tyrannen gehen kann.

2.4.3 Angemessenheit der Verteidigung

Als eine Abwehrhandlung darf aktiver Widerstand nur so weit gehen, wie es zur Beendigung des Angriffs – in diesem Fall zur Beendigung der massiven Gemeinwohlverletzungen – notwendig ist. Dazu dürfen nur die geeigneten Mittel auf schonendste Weise eingesetzt werden. Die massivste Form von aktivem Widerstand, nämlich die Tötung des ungerechten Herrschers, darf nur als ultima ratio geschehen, also als letztes Mittel, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft oder unmöglich sind. Außerdem muss eine reale Chance bestehen, den Unrechtszustand durch die Verteidigungshandlung zu beenden.

2.4.4 Fazit

Wenn die gegenwärtige Gefahr, die von einem Unrechtsregime ausgeht und in permanenter Verletzung des Gemeinwohls besteht, auf keine andere Art als durch die Tötung des Tyrannen beseitigt werden kann, so ist dies mit Berufung auf das Notwehrrecht legitim. Bei einer Tyrannentötung handelt es sich allerdings um einen Grenzfall, für den ein umfassender Kriterienkatalog, der alle denkbaren Konstellationen beachtet, unmöglich aufzustellen ist. „Exakte kasuistische Anweisungen für erlaubten und unerlaubten Widerstand gegen die Staatsgewalt sind unmöglich, da sehr unterschiedliche Situationen denkbar sind, in denen im Staat und durch den Staat Unrecht geschieht, gegen das sich der Widerstand richtet.“[169] Diese Situationen kann die Ethik nur hypothetisch umschreiben, da die politische Wirklichkeit „meist höchst kompliziert und schwer durchschaubar“[170] ist. Eine der größten Schwierigkeiten besteht wohl auch darin, dass Tyrannen heutzutage kaum alleine regieren, sondern die Machtstrukturen vernetzt sind; die Tötung eines Diktators in modernen totalitären Regimen bedeutet noch nicht unbedingt das Ende der Tyrannis.[171]

---

[169] GÜNTHÖR, Anselm: Anruf und Antwort, Vallendar-Schönstatt 1994, S. 135.
[170] MESSNER, Johannes: Das Naturrecht, Berlin 71984, S. 802.
[171] Vgl. FORSCHNER, Maximilian/ROTTLÄNDER, Peter: *Tyrannis, Tyrannentötung,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1866.

Weiters kann oft nur schwer erkannt werden, wann der Einsatz gewaltloser Mittel keine Änderung des Unrechtszustandes mehr herbeizuführen vermag. Bei der Einschätzung der Lage kann es sein, dass verschiedene Leute zu verschiedenen Ergebnissen kommen.[172] Auch bei einer noch so differenzierten Annäherung an ein moralisches Widerstandsrecht bleibt es ein existentielles Wagnis.[173]

Die Aufgabe der Ethik ist es, die Schwere der sittlichen Verantwortung zu zeigen sowie rechtliche und ethische Prinzipien zu entwickeln. Diese Kriterien sind notwendige *Voraussetzungen,* sind aber nie hinreichend, da es sich bei schweren Unrechtsregimen um einmalige Einzelfälle mit je spezifischen Prägungen handelt.[174] Grenzfälle dieser Art lassen sich nicht von einem einzigen Standpunkt aus beurteilen, sondern fordern eine beständige Annäherung von verschiedenen Seiten. Eine solche Annäherung kann im Fall der Tyrannentötung berechtigterweise über das Notwehrrecht erfolgen, da aktiver Widerstand als Form der (kollektiven) Notwehr gesehen werden kann. Auch die Theorie des gerechten Krieges kann Zugänge zu dieser Problematik liefern. Moralische Weisungen zu dem Grenzfall der Tyrannentötung können aber nur Richtungen vorgeben, in denen die Entscheidung zu suchen ist.
Die Hauptrichtung bei der Suche nach Möglichkeiten zur Befreiung von Unrecht muss in erster Linie aber immer das Bestreben sein, *gewaltfreie und friedfertige Lösungsansätze* zu entwickeln. Zahlreiche kirchliche Dokumente unterstreichen diese Stoßrichtungen, und nicht zuletzt das biblische Ethos der Gewaltfreiheit fordert zur friedlichen Gestaltung der Welt auf. Zugleich darf der Blick vor der Realität nicht verschlossen werden, in der immer noch Ungerechtigkeit in verschiedenem Ausmaß vorzufinden ist. In solchen Situationen bedarf es eines Bewusstseins, das ein mutiges Auftreten und wirksames Bekämpfen von schwerem Unrecht ermöglicht und fördert. Wenn dieser Kampf gegen das Unrecht zur Tötung eines Tyrannen führt, dann muss ihre Begründung auf einem möglichst stabilen moralischen Fundament stehen. Deswegen hat neben und auch innerhalb aller Friedensbemühungen ein aktives Widerstandsrecht seinen Platz.

---

[172] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1722.
[173] Vgl. REUTER, Hans-Richard: *Widerstandsrecht,* in: RGG Bd. 8, Sp. 1527.
[174] Vgl. MESSNER, Johannes: Das Naturrecht, Berlin [7]1984, S. 802.

3 Todesstrafe

3.1 Einleitung

Das kirchliche Lehramt sieht in der Anwendung der Todesstrafe keinen Verstoß gegen das Tötungsverbot, da sie sich nicht gegen unschuldiges Leben richtet. Diese Meinung teilen auch etliche Theologen. Zudem wird oft argumentiert, dass es sich bei der Todesstrafe um eine Art Notwehr der Gesellschaft handelt, die sich gegen schwere Verbrechen verteidigen muss. Die Zulässigkeit dieses Arguments soll in diesem Abschnitt geprüft werden.
Im Folgenden wird ein Überblick über die Positionen einiger Theologen des 20. und 21. Jahrhunderts gegeben, die das Argument der Notwehr in ihre Stellungnahme zur Todesstrafe aufgenommen haben. Auch die Aussagen zur Todesstrafe im *Katechismus* und in der Enzyklika *Evangelium vitae* werden hier in den Blick genommen.

Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, die einzelnen Argumente der verschiedenen Positionen einer Bewertung zu unterziehen. Das Hauptaugenmerk richtet sich ausschließlich auf die Begründung der Todesstrafe mit Notwehr. Dieser Zusammenhang soll im Abschlusskapitel näher beleuchtet und kritisch begutachtet werden.
Hinzuweisen ist noch auf die Fülle an Literatur zur Todesstrafe und die verschiedenen Argumentationen von Befürwortern und Gegner. Diese können im Rahmen dieser Arbeit nicht umfassend dargestellt werden. Im Zentrum des Interesses stehen jene Positionen, die sich bei der Legitimation der Todesstrafe auf das Notwehrrecht berufen.

3.2 Begriffserklärung

Bei der Begründung von Tötung als Bestrafung wird immer wieder auf gängige Straftheorien Bezug genommen. Einleitend sollen die wichtigsten Begriffe, die für das weitere Verständnis hilfreich sind, kurz erklärt werden.

3.2.1 Absolute Straftheorien

Zu den *absoluten Begründungen* von Strafe zählen jene, die in ihr eine automatisch eintretende Vergeltung der rechtswidrigen Tat sehen, um das geschehene Unrecht wieder auszugleichen. Der Maßstab der Gerechtigkeit muss dabei insofern erfüllt werden, als die Höhe der Strafe das Übel des Verbrechens nicht überschreiten darf.[175]

3.2.2 Relative Straftheorien

Die *relativen Theorien* legitimieren Strafe damit, dass sie bestimmte Zwecke erreichen will. Zu diesen Zwecken, die nicht voneinander gesondert verfolgt werden dürfen, sondern stets aufeinander bezogen sind, zählen vor allem General- und Spezialprävention, sowie die Resozialisierung des Täters:

Generalprävention:
Ein Moment der Generalprävention ist die Abschreckungswirkung der Strafe. Durch das Erzeugen des Bewusstseins, dass Verbrechen mit einer Strafe geahndet werden, soll im Vorhinein vom Begehen einer Straftat abgehalten werden.[176]

Spezialprävention:
Der Zweck der Spezialprävention besteht darin, dass ein Täter nach einer begangenen Rechtswidrigkeit beispielsweise mit einer Gefängnisstrafe belegt wird, um ihn am Begehen weiterer Straftaten zu hindern. Damit wird zum einen die Gesellschaft geschützt, zum anderen sollen dem Täter dadurch Sühne und Resozialisierung ermöglicht werden.[177]

Resozialisierung:
Nach einer begangenen Tat soll der Täter die Möglichkeit zu Einsicht und zu Besserung bekommen, um sich wieder in die Gesellschaft eingliedern zu können.[178]

---

[175] Vgl. BONDOLFI, Alberto: *Strafe,* in: NLChrM, S. 739f.
[176] Vgl. BONDOLFI, Alberto: *Strafe,* in: NLChrM, S. 740f; HÖRMANN, Karl: *Strafe,* in: LChrM, Sp. 1517.
[177] Vgl. BONDOLFI, Alberto: *Strafe,* in: NLChrM, S. 740f; HÖRMANN, Karl: *Strafe,* in: LChrM, Sp. 1517.
[178] Vgl. BONDOLFI, Alberto: *Strafe,* in: NLChrM, S. 740f; HÖRMANN, Karl: *Strafe,* in: LChrM, Sp. 1517.

3.3 Theologische Positionen des 20. und 21. Jahrhunderts zur Todesstrafe

Wie eingangs erwähnt, beziehen sich die im Folgenden vorgestellten Autoren beim Thema Todesstrafe allesamt auf Notwehr, wenngleich sie diesem Argument unterschiedlich große Relevanz zusprechen.

3.3.1 Karl Hilgenreiner

Mit Berufung auf Schrift, Tradition und allgemeines Rechtsbewusstsein erachtet KARL HILGENREINER[179] die Todesstrafe grundsätzlich als sittlich legitim. Das für ihn wesentliche Kriterium für deren Anwendung ist die volle Klärung des Tatbestandes, die einen nicht wieder gutzumachenden Rechtsirrtum ausschließen soll.

Das Notwehrargument:
HILGENREINER charakterisiert die Todesstrafe folgendermaßen: „Die Verhängung der Todesstrafe erscheint wesentlich als ein Akt der Notwehr der Gesellschaft gegenüber dem Verbrecher, unterliegt daher auch den Beschränkungen der Notwehr."[180] Ihre Anwendung ist also nur insoweit erlaubt, als sie einen wirksamen Schutz des Gemeinwesens darstellt.
Neben dieser Zuordnung der Todesstrafe zur Notwehr und der Bedingung, dass Sicherheit über den Tatbestand besteht, nennt er keine weiteren Kriterien für die Anwendung der Todesstrafe.

3.3.2 Waldemar Molinski

Sehr differenziert setzt sich WALDEMAR MOLINSKI[181] mit der Problematik der Todesstrafe auseinander. In seiner Argumentation geht er von einer relativ begründeten Strafe aus, die ein Mittel zum Schutz der Gemeinschaft und des Einzelnen vor Verbrechen darstellt und letztlich die Reintegration des Täters in die Gemeinschaft zum Ziel hat. Dass die Todesstrafe hierfür ungeeignet ist, zeigt MOLINSKI mit folgenden Argumenten:

---

[179] Vgl. HILGENREINER, Karl: *Todesstrafe,* in: LThK[1] Bd. 10, Sp. 194f.
[180] HILGENREINER, Karl: *Todesstrafe,* in: LThK[1] Bd. 10, Sp. 194.
[181] Vgl. MOLINSKI, Waldemar: *Todesstrafe,* in: SM, Sp. 927-934.

Durch den Tod des Täters ist ihm jede Möglichkeit zur *Wiedergutmachung* genommen; eine Resozialisierung wird ihm gänzlich verwehrt.

Eine *generalpräventive Wirkung* der Todesstrafe auf Grund ihres Abschreckungscharakters wird entsprechenden Statistiken zufolge weitgehend negiert. Die Präventivwirkung einer Strafe wird vielmehr durch die *Gewissheit* der Strafe erreicht, und weniger durch deren Höhe.

Gegen jene Positionen, welche die Erlaubtheit der Todesstrafe mit absoluten Straftheorien begründen, bringt MOLINSKI folgende Einwände vor:

Der *Vergeltungs- bzw. Sühnegedanke* fordert eine adäquate Wiederherstellung der gestörten Ordnung. Diese kann aber nicht ausschließlich darin bestehen, dass Gleiches mit Gleichem vergolten wird. Eine deutlich bessere Alternative stellen maßvolle Prävention und effektive Verfolgung von Unrecht dar. Weiters geschieht die Wahrung des Rechts eher durch klare Distanzierung von Unrecht als durch totale Bestrafung. Insofern erweist sich die Todesstrafe als strafrechtlich unzweckmäßig.

Die Theorie der Rechtsverwirkung[182] besagt, dass ein Täter durch sein Vergehen sein Lebensrecht verwirkt, da er die Gemeinschaft, der er selbst angehört, negiert. Diesen Gedanken lehnt MOLINSKI ebenfalls ab. Sein Einwand lautet, dass die Verwirkung eines Rechts nicht unmittelbar durch das *Vergehen des Täters* geschieht, sondern durch die *Rechtsansprüche der anderen*. Folglich kann der Täter seine Rechte nicht *gänzlich* verwirken, sondern nur insoweit, als es die Rechte der Gesellschaft betrifft. Deswegen erachtet MOLINSKI die Rechtsverwirkungstheorie für die Begründung der Todesstrafe als nicht ausreichend.

Das Notwehrargument:

Die Gefängnisstrafe ist gegenwärtig eine wirksame Maßnahme zum Schutz der Gesellschaft vor Verbrechen. Darum kann die Todesstrafe nicht als Regelfall akzeptiert werden. Zu einer notwendigen Maßnahme wird sie nur in jenen Ausnahmefällen, in denen ausreichender Schutz nicht anders gewährleistet werden kann: „In diesen Fällen scheint sie auch sittlich zu rechtfertigen sein, da der Einzelne und die Gemeinschaft ein Recht haben, sich im Rahmen des zum Schutz des eigenen Rechtes Notwendigen gegen fremdes Unrecht zur Wehr zu setzen.“[183]

---

[182] Vgl. ERMECKE, Gustav: Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute, Paderborn [2]1963.
[183] MOLINSKI, Waldemar: *Todesstrafe,* in: SM, Sp. 931.

MOLINSKI lehnt die Todesstrafe also grundsätzlich ab. Vom Christentum, das vom Ideal der Barmherzigkeit und Liebe geprägt ist, fordert er, dass es ein Vorkämpfer für die Abschaffung der Todesstrafe sein soll. Dieses Ideal kann aber nur im Bereich des Möglichen gelebt werden; deswegen sind Ausnahmen – allerdings nur im Rahmen des absolut Notwendigen – gestattet. So darf die Todesstrafe nur in dem äußersten Fall, dass kein anderes Mittel die Gesellschaft ausreichend schützen kann, zur Anwendung kommen.

3.3.3 Karl Hörmann

Grundsätzlich spricht KARL HÖRMANN[184] jedem Staat das Recht zu, gegen Verbrecher vorzugehen, um das Gemeinwohl und die öffentliche Ordnung zu schützen. Dafür kann die Todesstrafe hilfreich sein, die auf Grund ihrer *abschreckenden Wirkung* zu mehr Sicherheit beizutragen vermag. Die bevorstehende Hinrichtung kann außerdem zu einer *Besserung des Täters* durch eine Sinnesänderung führen; HÖRMANN verweist diesbezüglich auf Erfahrungsberichte, die bezeugen, dass viele zum Tod Verurteilte angesichts des nahen Todes aufgerüttelt und geläutert wurden.[185]
Gegen einige Positionen, welche die Todesstrafe ablehnen, erhebt HÖRMANN folgende Einwände:[186]
Das *Tötungsverbot* bezieht sich nur auf schuldloses Menschenleben, kommt im Fall der Hinrichtung eines Verbrechers also nicht zum Tragen.
Ein Verstoß gegen die *Menschenwürde* liegt nicht vor, da der Übeltäter seine Würde durch die Tat bereits verloren hat.
Der *Unmenschlichkeit* der Todesstrafe stellt HÖRMANN die Unmenschlichkeit einer eintönigen, lebenslänglichen Freiheitsstrafe gegenüber.

Wenn die Todesstrafe zum Einsatz kommen soll, sind bestimmte *Bedingungen* einzuhalten: Die Todesstrafe muss gerecht sein, sie darf also nur für eine schuldhafte Tat verhängt werden. Weiters muss das mit der Todesstrafe geahndete Verbrechen schwerwiegend sein und das Gemeinwohl empfindlich schädigen; das trifft vor allem auf Mord zu. Für die gesetzliche Verankerung und Verhängung der

[184] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Todesstrafe,* in: LChrM, Sp. 1583-1590.
[185] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Todesstrafe,* in: LChrM, Sp. 1583-1585.
[186] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Todesstrafe,* in: LChrM, Sp. 1588f.

Todesstrafe ist der staatliche Gesetzgeber verantwortlich, der die Erforderlichkeit der Todesstrafe ständig prüfen und sie gegebenenfalls abschaffen muss. Ein Todesurteil darf nur in einem rechtmäßigen Gerichtsverfahren gesprochen werden, in dem die schwere Schuld des Angeklagten sicher nachgewiesen werden muss.[187]
HÖRMANN unterstützt also die befürwortenden Argumente der Todesstrafe, unterwirft die Anwendung aber strengen Bestimmungen. Gegen die Todesstrafe sprechen seiner Meinung nach weniger grundsätzliche Erwägungen, sondern praktische Bedenken.

Das Notwehrargument:
Neben den angeführten Argumenten schreibt HÖRMANN der Todesstrafe auch eine schützende Wirkung zu. Er verweist darauf, dass gegebenenfalls nur durch die Todesstrafe genügend für die öffentliche Sicherheit gesorgt werden kann. „So mag die Staatsgewalt die Verhängung der Todesstrafe als eine Art Notwehr der Gesellschaft gegen Verbrecher oder als Notstandsmaßnahme als gerechtfertigt, ja notwendig ansehen."[188]
HÖRMANN geht aber nicht darauf ein, worin genau eine Notwehrlage der Gesellschaft bestehen könnte.

3.3.4 Karl-Heinz Peschke

KARL-HEINZ PESCHKE[189] bringt folgende Argumente gegen die Todesstrafe vor:
Durch die Hinrichtung wird dem Täter die Möglichkeit der Besserung genommen, auch wenn er seinen Tod in einem Geist der Sühne annimmt.
Den abschreckenden Effekt der Todesstrafe stellt PESCHKE in Frage, da er sich nur schwer nachweisen lässt; außerdem ist die Abschreckung umso wirksamer, je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass ein Verbrechen geahndet wird.
Ein Problem der Todesstrafe liegt weiters darin, dass die Hinrichtung eines unschuldigen Menschen nie völlig ausgeschlossen werden kann. Überall dort, wo die Todesstrafe praktiziert wird, müssen daher entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um Justizirrtümer so weit wie möglich zu verhindern.

---

[187] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Todesstrafe,* in: LChrM, Sp. 1585-1588.
[188] HÖRMANN, Karl: *Todesstrafe,* in: LChrM, Sp. 1584.
[189] Vgl. PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 650-654.

Die Abschaffung der Todesstrafe knüpft PESCHKE jedoch an folgende Bedingung:
Das Ersetzen der Todesstrafe durch eine andere Form der Bestrafung ist nur dann möglich, wenn die Alternative in der Lage ist, durch eine dem Verbrechen angemessene Genugtuung die verletzte Gerechtigkeit wiederherzustellen, wie es die Wiedergutmachungstheorie fordert.

Das Notwehrargument:
Der Schutz der Bürger ist ein weiteres Kriterium für die Abschaffung der Todesstrafe: Nur wenn der Staat Verbrecher sicher in Gewahrsam zu halten vermag und so die Hinrichtung des Täters nicht notwendig ist, um das Wohl der Bürger zu schützen, darf die Todesstrafe durch eine andere Strafe ersetzt werden. Ist eine Gemeinschaft jedoch dazu nicht in der Lage, so legitimiert das Recht auf Notwehr seitens der Gemeinschaft die Tötung jener Personen, die das Leben anderer gefährden. PESCHKE räumt aber ein, dass der Angreifer nach seiner Ergreifung nur mehr ein potentieller ist.

3.3.5 Alberto Bondolfi

In seinen Arbeiten zum Thema Todesstrafe widerlegt ALBERTO BONDOLFI[190] die Argumente, die – ausgehend von den Begründungen von Strafe – auf die Todesstrafe angewendet werden:
Die Todesstrafe kann keine Resozialisierungsfunktion haben, da sie eine definitive Desozialisierung des Delinquenten darstellt.
Als Spezialprävention ist Todesstrafe nicht geeignet, und zwar weder aus ethischen noch aus logischen Gründen: Durch den unwiderruflichen Verlust jeglichen Willens und jeglicher Freiheit des Delinquenten kann nicht gesagt werden, ob diese Person noch irgendwelche Verbrechen begangen hätte.
Auch die Begründung mit Generalprävention ist im Falle der Todesstrafe höchst umstritten. Die abschreckende Wirkung ist empirisch widerlegt, was aber noch kein alleiniges Argument gegen die Todesstrafe sein kann: Beruft man sich bei der

[190] Vgl. jeweils die Artikel *Todesstrafe* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1804-1806; LThK³ Bd. 10, Sp. 84-86; NLChrM, S. 777-784.

Ablehnung ausschließlich auf empirische Daten, besteht die Gefahr des „naturalistischen Fehlschlusses“[191].

Die Aufrechterhaltung der sittlichen Ordnung als Begründung für die Todesstrafe bringt ebenfalls Probleme mit sich. Denn selbst wenn sich beweisen ließe, dass durch die Anwendung der Todesstrafe das moralische Niveau der Bevölkerung gehoben wird, ist noch nicht ihre Nützlichkeit und moralische Notwendigkeit bewiesen. Das Mittel der Todesstrafe ist nicht durch jedes Ziel gerechtfertigt.

Ein weiteres Argument gegen die Todesstrafe ist die Gefahr des irreversiblen Justizirrtums.[192]

Das Notwehrargument:

Grundsätzlich lehnt BONDOLFI die Todesstrafe ab, lässt jedoch mit einem Verweis auf Notwehr ein Argument zur Rechtfertigung gelten: Die Todesstrafe darf nur zur Anwendung kommen, wenn zweifelsfrei bewiesen ist, dass sie die einzige Möglichkeit darstellt, „um das gute Ziel der Sicherheit und des Friedens zu erreichen“[193]. Nur in dem Fall, dass erwiesenermaßen kein anderes Mittel zur Verfügung steht, darf die Todesstrafe verhängt werden mit dem Ziel, die Sicherheit und den Frieden aufrecht zu erhalten. Sobald diese Bedingungen nicht gegeben sind, nämlich wenn staatliche Gesellschaften über ausreichende Mittel jenseits der Todesstrafe verfügen, ist auf diese unblutigen Mittel zurückzugreifen.

3.3.6 Kirchliches Lehramt

3.3.6.1 Katechismus der Katholischen Kirche

Im *Katechismus* ist die Todesstrafe in den Kontext der Verteidigung des Gemeinwohls eingebettet: Im Abschnitt über das fünfte Gebot heißt es, dass „die Notwehr von Personen und Gesellschaften“[194] keine Ausnahme von dem Verbot, *Unschuldige* zu töten, darstellt. Der öffentlichen Gewalt wird zugebilligt, zum Schutz des Gemeinwohls und der Gesellschaft Verbrecher mit einer dem Vergehen angemessenen Strafe zu belegen. Dabei schließt die Lehre der Kirche den Rückgriff

[191] Der naturalistische Fehlschluss besteht darin, dass die Ableitung einer Norm ausschließlich aus beschreibenden Aussagen erfolgt, wenn also das sittlich Gute nur durch deskriptiv erfassbare Eigenschaften definiert wird. Vgl. RICKEN, Friedo: *Naturalistischer Fehlschluss,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1264f.

[192] BONDOLFI, Alberto: *Todesstrafe,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1804-1806.

[193] BONDOLFI, Alberto: *Todesstrafe,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1805.

[194] KKK 2263

auf die Todesstrafe nicht aus. Voraussetzungen hierfür sind jedoch das zweifelsfreie Feststehen der Identität und der Verantwortung des Schuldigen sowie die Unmöglichkeit, auf andere Weise „das Leben von Menschen wirksam gegen einen ungerechten Angreifer zu verteidigen“[195]. Solange unblutige Mittel reichen, um die Sicherheit von Personen gegen Angreifer zu schützen, müssen diese zum Einsatz kommen. Heutzutage verfügt der Staat ausreichend über Möglichkeiten zur wirksamen Unterdrückung und Bekämpfung von Verbrechen, ohne dass dem Täter die Chance auf Besserung genommen wird, weswegen die Todesstrafe praktisch nicht mehr anzuwenden ist.[196]

3.3.6.2 Evangelium vitae

In der Enzyklika *Evangelium vitae* wird die Erlaubtheit der Todesstrafe nicht vollständig negiert. PAPST JOHANNES PAUL II. unterstreicht aber, dass „in der Kirche wie in der weltlichen Gesellschaft zunehmend eine Tendenz festzustellen ist, die eine sehr begrenzte Anwendung oder überhaupt die völlige Abschaffung der Todesstrafe fordert“[197]. Nur in „schwerwiegendsten Fällen, das heißt wenn der Schutz der Gesellschaft anders nicht möglich sein sollte“[198], kann die Anwendung der Todesstrafe erlaubt sein. „Solche Fälle sind jedoch heutzutage infolge der immer angepassteren Organisation des Strafwesens schon sehr selten oder praktisch überhaupt nicht mehr gegeben.“[199] Weiters wird betont, dass große Aufmerksamkeit auf die Achtung jeden Lebens, sogar des Schuldigen und des ungerechten Angreifers, verwendet wird.

Der direkte Zusammenhang zwischen Todesstrafe und Notwehr wird an zwei Stellen hergestellt: Einmal im ersten Kapitel, das die gegenwärtigen Bedrohungen des menschlichen Lebens behandelt. Die Abneigung der öffentlichen Meinung gegen die Todesstrafe „selbst als Mittel sozialer ‚Notwehr‘“[200] interpretiert PAPST JOHANNES PAUL II. als Hoffnungszeichen. Weiters wird im dritten Kapitel, welches das Tötungsverbot zum Inhalt hat, der entsprechende Abschnitt wie folgt

[195] KKK 2267
[196] Vgl. KKK 2267
[197] EV 56
[198] EV 56
[199] EV 56
[200] EV 56

eingeleitet: „In diesen Problemkreis [der Notwehr, B. B.] gehört auch die Frage der Todesstrafe.“[201] Diese Enzyklika macht deutlich, dass die Kirche immer mehr eine ablehnende Haltung zur Todesstrafe einnimmt. Mehrmals wird betont, dass eine Anwendung praktisch nie nötig ist, und eine Strafe, die eine Besserung des Täters ermöglicht und auf eine Resozialisierung abzielt, vorzuziehen ist.

3.4 Todesstrafe als Notwehr

3.4.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Notwehr und Todesstrafe liegt darin, dass erstere keine Form von nachträglicher Sanktion darstellt, sondern nur auf die Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs abzielt. „Notwehr bedeutet Abwehr eines Angreifers, nicht aber dessen Bestrafung.“[202] Ist man einmal des Täters habhaft geworden, so kann man nicht mehr von einem gegenwärtigen Angriff sprechen; der ungerechte Angriff ist bereits geschehen, was die Anwendung von Notwehr ausschließt.[203] Das erste Kriterium lässt sich also kaum mit der Todesstrafe in Einklang bringen, „da im Zeitpunkt ihrer Verhängung keine Notwehrsituation gegeben ist“[204].

3.4.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs

Ein gemeinsames Merkmal von Notwehr und Todesstrafe ist, dass sie auf Rechtswidrigkeiten reagieren; insofern kann dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden. Es liegen allerdings auch Unterschiede vor: Notwehr ist auch im Falle eines nicht schuldhaften Angriffs erlaubt; eine Strafe – und damit auch die Todesstrafe – darf hingegen nur für Gesetzesübertretungen verhängt werden, die durch persönliche Schuld verursacht werden.[205]

---

[201] EV 56
[202] ISENSEE, Josef: *Notwehr,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1298.
[203] Vgl. SCHÜLLER, Bruno: *Todesstrafe,* in: LThK² Bd. 10, Sp. 230;
[204] ERMECKE, Gustav: Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute, Paderborn ²1963, S. 30.
[205] Vgl. BONDOLFI, Alberto: *Strafe,* in: NLChrM, S. 739. Gegen Personen, welche in ihrem gesellschaftsschädlichen Handeln als schuldunfähig und somit als strafunwürdig betrachtet werden, sind aber sehr wohl Maßnahmen erlaubt, um den Schutz der Gesellschaft aufrecht zu erhalten.

3.4.3 Angemessenheit der Verteidigung

Im Fall der Notwehr darf dem Angreifer nur jenes Maß an Gewalt entgegengesetzt werden, das ausreicht, um den Angriff abzuwehren und zu beenden. Tödliche Gewalt darf nur als ultima ratio angewendet werden. Diesem Kriterium unterliegt auch die Todesstrafe: „Die Todesstrafe scheint [...] nur vertretbar zu sein im Sinne jener, die ihr die engsten Grenzen setzen, nämlich als ultima ratio zur Erhaltung der in ihrem Bestand bedrohten öffentlichen Rechtsgemeinschaft."[206]

Auch das kirchliche Lehramt erlaubt die Anwendung der Todesstrafe ausschließlich in schwerwiegendsten Fällen, wenn das Gemeinwohl auf andere Art nicht geschützt werden kann.[207] Das heißt, dass auch für die Todesstrafe das Kriterium der Verhältnismäßigkeit gefordert wird.

Andererseits wird sowohl vom Lehramt, als auch weitgehend von der Moraltheologie massiv in Frage gestellt, ob es überhaupt Fälle geben kann, in denen die Todesstrafe ein angemessenes Mittel darstellt. Die Maßnahmen des Strafvollzugs sind größtenteils so ausgereift, dass Straftäter sicher verwahrt werden können.[208] Situationen, in denen die Tötung eines Täters tatsächlich das einzige Mittel darstellt, um die Gesellschaft angemessen und ausreichend zu schützen, sind also praktisch nicht gegeben.

3.4.4 Fazit

Es ist nicht leicht, ein eindeutiges Ergebnis festzustellen. In manchen Punkten scheint eine Übereinstimmung zwischen den Bedingungen der Notwehr und denen der Todesstrafe tatsächlich gegeben zu sein, wie etwa das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffes oder die Bedingung der Angemessenheit. Dennoch gibt es Argumente, die deutlich dagegen sprechen, sich bei der Legitimation der Todesstrafe auf die Notwehr zu berufen:

Das Kriterium der *Angemessenheit der Verteidigung* wird auch von der Todesstrafe gefordert. Dabei darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass praktisch kaum

---

[206] SCHÜLLER, Bruno: *Todesstrafe,* in: LThK² Bd. 10, Sp. 230. Vgl. dazu auch MOLINSKI, Waldemar: *Todesstrafe,* in: SM, Sp. 931.
[207] Vgl. KKK 2267; EV 56
[208] Vgl. KKK 2267; EV 56; MOLINSKI, Waldemar: *Todesstrafe,* in: SM, Sp. 931; BONDOLFI, Alberto: *Todesstrafe,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1805f.; SCHOCKENHOFF, Eberhard: Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriss, Mainz ²1998, S. 187.

Situationen denkbar sind, in denen die Hinrichtung des Täters die einzige Möglichkeit darstellt, um anderes Leben zu schützen.

Sowohl die Notwehr als auch die Todesstrafe richten sich gegen *rechtswidrige Angriffe*. Für die Begründung der Todesstrafe ist dieses Kriterium aber nicht ausreichend, da im Unterschied zur Notwehr hinzukommt, dass der Angriff auch schuldhaft sein muss. Außerdem ist die Strafe wesentlich von der Notwehr unterschieden: Während Notwehr nur die Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs erlaubt, erfüllt die Strafe noch andere Zwecke wie Resozialisierung, Sühne, Bildung von Verantwortungsbewusstsein, Versöhnung und Wiedergutmachung.[209]

Am deutlichsten gegen einen Rückgriff auf das Notwehrrecht spricht das Kriterium der *Gegenwärtigkeit des Angriffs:* Notwehr ist nur im Fall eines gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden Angriffs erlaubt, die Todesstrafe hingegen kann nur *nach* einer bereits verübten Tat verhängt werden. Von einer gegenwärtigen Angriffssituation kann also nicht gesprochen werden.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass eine ausschließliche Begründung der Todesstrafe mit Notwehr argumentativ nicht möglich ist. Auch wenn gewisse Ähnlichkeiten vorliegen, so sind die Überschneidungen derart minimal, dass Notwehr nicht als tragfähige Begründung für Todesstrafe dienen kann.
Die drei geforderten Bedingungen, nämlich Gegenwärtigkeit des Angriffs, Rechtswidrigkeit des Angriffs und Angemessenheit der Verteidigung werden nicht gleichzeitig erfüllt, weshalb die Todesstrafe nicht als eine spezielle Form der Notwehr gelten kann.

[209] Vgl. HILPERT, Konrad: *Strafe,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1729.

4 Abtreibung

4.1 Einleitung

In der katholischen Moraltheologie wird Abtreibung weitgehend abgelehnt, das kirchliche Lehramt verbietet sie ausnahmslos. Auffallend dabei ist, dass einige Autoren explizit darauf hinweisen, dass eine Abtreibung keine Art der Notwehr darstellt. Das legt den Schluss nahe, dass dieses Argument immer wieder zur Begründung der Abtreibung herangezogen wird.

Eingangs werden gängige Aussagen dargestellt, die versuchen, Abtreibung mit dem Argument der Notwehr zu rechtfertigen. Daran anschließend werden einige Theologen sowie lehramtliche Texte angeführt, die eine Begründung der Abtreibung mit Notwehr ablehnen. Den Abschluss bildet ein Vergleich der Notwehrkriterien mit Abtreibung, um festzustellen, ob hier ein direkter Zusammenhang besteht oder nicht.

4.2 Begriffserklärung

4.2.1 Abtreibung und direkter Schwangerschaftsabbruch

Mit dem Begriff *Abtreibung* wird der direkte Abbruch der Schwangerschaft durch Tötung und Entfernung aus dem Mutterleib eines noch nicht geborenen menschlichen Lebens bezeichnet.
Der Begriff *(direkter) Schwangerschaftsabbruch* wird oft als Synonym für Abtreibung verwendet. Davon deutlich zu unterscheiden ist jedoch der ungewollte Schwangerschaftsabbruch.
Ein unpassender Ausdruck ist *Schwangerschaftsunterbrechung*, da eine bloße Unterbrechung und spätere Fortführung der Schwangerschaft nicht möglich ist.[210]

[210] Vgl. SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 13; GRÜNDEL, Johannes: Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer Sicht, in: Abtreibung – pro und contra, Innsbruck-Wien 1971, S.109.

4.2.2 Ungewollter Schwangerschaftsabbruch

Zum ungewollten Schwangerschaftsabbruch zählen zwei Arten, nämlich der indirekte und der natürliche:

Anders als die direkte Abtreibung, die die Tötung des Kindes unmittelbar beabsichtigt, kann als Folge einer erlaubten medizinischen Behandlung der *indirekte Schwangerschaftsabbruch* eintreten. Auf Grund der unterschiedlichen Absicht ist die Inkaufnahme eines indirekten Abbruchs sittlich erlaubt.

Der in der Fachsprache als *abortus naturalis* bezeichnete Schwangerschaftsabbruch ist der Abgang der Leibesfrucht, der ohne menschliches Zutun von selbst eintritt.[211]

4.2.3 Indikationen

Unter Indikationen versteht man Gründe, die eine direkte Abtreibung als notwendig anzeigen. Zu beachten ist, dass damit noch keine Aussage über die sittliche Erlaubtheit der Abtreibung gemacht wird.

Eine *medizinische* oder *therapeutische Indikation* liegt vor, wenn das Leben der Mutter auf Grund der Schwangerschaft in großer Gefahr ist, sodass ihr Leben und das Leben des ungeborenen Kindes miteinander in Konkurrenz treten.

Mit *eugenischer* oder *genetischer Indikation* werden jene Fälle bezeichnet, die eine Abtreibung auf Grund einer erwarteten schweren Missbildung oder Erberkrankung notwendig erscheinen lassen.

Die *kriminologische Indikation*, früher auch „ethische Indikation“[212] genannt, bezeichnet Gründe wie beispielsweise die Notlage jener Mutter, deren Leibesfrucht einer Vergewaltigung entstammt, oder der ein Kind gegen ihren Willen aufgezwungen wurde.

Von einer *psychologischen Indikation* spricht man dort, wo die Schwangere auf Grund schwerer Ängste oder psychischer Probleme nicht in der Lage ist, ein Kind auszutragen.

---

[211] Vgl. SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 13; GRÜNDEL, Johannes: Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer Sicht, in: Abtreibung – pro und contra, Innsbruck-Wien 1971, S.109.

[212] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Abtreibung,* in: LChrM, Sp.10; GRÜNDEL, Johannes: Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer Sicht, in: Abtreibung – pro und contra, Innsbruck-Wien 1971, S.115. Der Begriff „ethische Indikation“ wird an den genannten Stellen als „irreführend“ bezeichnet.

Konfliktsituationen, in denen das zu erwartende Kind eine große soziale und wirtschaftliche Last für die Familie bedeutet, werden als *soziale Indikation* bezeichnet.[213]

4.3 Gängige Befürwortungen der Abtreibung als Notwehr

In wissenschaftlicher Literatur sind kaum Aussagen zu finden, in denen Abtreibung explizit mit dem Recht auf Notwehr begründet wird. Allerdings werden in der öffentlichen Meinung gelegentlich Argumente für die Abtreibung vorgebracht, die sich auf das Leben der Mutter mit all ihren Rechten konzentrieren. Dabei werden häufig existentielle Dimensionen wie Freiheit oder Selbstbestimmung angesprochen, die durch ein Kind beeinträchtigt werden könnten. In solchen Konfliktfällen wird oft der Frau das Recht eingeräumt, Beeinträchtigungen dieser Art nicht hinnehmen zu müssen, sondern ihrem Leben Vorrang vor dem Leben des ungeborenen Kindes zu geben. Es lassen sich Parallelen zum Notwehrgedanken feststellen, auch wenn dieser Begriff selten ausdrücklich genannt wird: Das Leben der Mutter wird auf verschiedene Weise bedroht, etwa durch eine Herabsetzung der Lebensqualität, was sie dazu berechtigt, die Bedrohung abzuwehren.
Einige dieser Aussagen sollen im Folgenden vorgestellt werden.[214]
Auf eine umfassende Kritik der genannten Beispiele muss an dieser Stelle verzichtet werden; hier geht es nur darum, sie auf ihre Parallelen zum Notwehrrecht zu untersuchen und festzustellen, ob dieses im Fall einer Abtreibung auf legitime Weise beansprucht werden kann.

4.3.1 Das Recht auf Selbstverteidigung

In manchen Fällen beziehen sich Befürworter der Abtreibung ausdrücklich auf das Recht, in Selbstverteidigung töten zu dürfen. Das Kind wird dabei als Angreifer gesehen, der abgewehrt werden darf. Das gilt besonders dann, wenn die Gesundheit oder das Leben der Mutter in Gefahr ist.[215]

---

[213] Vgl. GRÜNDEL, Johannes: Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer Sicht, in: Abtreibung – pro und contra, Innsbruck-Wien 1971, S.114-116; SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM; HÖRMANN, Karl: *Abtreibung,* in: LChrM, Sp.10f.
[214] Als Grundlage dafür dient eine Darstellung von SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde. Abtreibung als philosophisches Problem, Köln 1992, S. 135-146 und S. 191-216.
[215] Vgl. SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 195-198.

4.3.2 Das Recht der Frau über ihren Körper

„Mein Bauch gehört mir!“ und ähnliche Slogans von Abtreibungsbefürwortern wollen ausdrücken, dass eine Frau deswegen abtreiben darf, weil sie frei über ihren Körper verfügen kann. Der Notwehrgedanke ist darin insofern enthalten, als das ungeborene Kind als Eindringling betrachtet wird, der entfernt werden darf, wenn er das Wohlbefinden der Mutter beeinträchtigt.[216]

4.3.3 Vorrang der Gesundheit der Mutter

Im Falle einer Gefährdung der Gesundheit oder gar des Lebens der Mutter halten manche Stimmen eine Abtreibung für gerechtfertigt. Die Rettung des Lebens der Mutter genieße Vorrang vor dem Schutz des ungeborenen Kindes.[217]
Eine Verbindung zum Notwehrrecht ist insofern gegeben, als es erlaubt ist, sich gegen Angriffe auf die körperliche Integrität bzw. auf das Leben zur Wehr zu setzen.

4.3.4 Nur Wunschkinder sollen geboren werden

Oftmals wird das Argument vorgebracht, dass nur Wunschkinder geboren werden sollten, denn ungewünschte Kinder würden von ihren Eltern abgelehnt und nicht geliebt werden, sodass sie ein glückloses Leben führen müssten. Um den Kindern das zu ersparen, sollte eine Abtreibung gleichsam aus Barmherzigkeit durchgeführt werden.
Bei dieser Argumentationsführung liegt der Fokus nicht auf dem Kind als Angreifer, sondern darauf, dass dem Kind nicht die ihm zustehende Liebe und Fürsorge entgegengebracht werden kann und eine Abtreibung aus Motiven wie Mitleid geschieht. Genauer betrachtet ist „unerwünscht“ jedoch keine Eigenschaft des Kindes, sondern drückt den Unwillen der Eltern aus, sich den veränderten Lebensbedingungen anzupassen.[218] „Es gibt keine unerwünschten Kinder, sondern nur Erwachsene, die sich keine Kinder wünschen.“[219] Der Aspekt der Notwehr

[216] Vgl. SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 135-146, besonders S. 135 und S. 144.
[217] Vgl. SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 191.
[218] Vgl. SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 199-201.
[219] SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 208.

kommt also insofern zum Tragen, als eine Beeinträchtigung des eigenen Lebens abgewehrt werden darf.

4.3.5 Abtreibung behinderter Kinder

Ein im Kern ähnliches Argument ist der Einwand, dass behinderte Kinder nicht auf die Welt gebracht werden sollten. Aus Barmherzigkeit sei es besser, dem behinderten Kind die Leiden, die es ertragen werden muss, zu ersparen.
Auch diese Position versucht, Abtreibung mit Rücksicht auf das Kind zu rechtfertigen. Neben den Gegenargumenten, dass selbstverständlich auch behinderte Personen ein lebenswertes und glückliches Leben haben können, lässt sich der gleiche Gedankengang wie im vorhergehenden Argument[220] feststellen: Der angebliche Blick auf das Wohl des Kindes drückt in Wirklichkeit aus, dass die *Eltern* nicht bereit für das Kind sind. Sie sehen sich letztlich in der Rolle der Verteidiger, die sich von der Herausforderung, die ein behindertes Kind mit sich bringen kann, überfordert fühlen.[221]

4.3.6 Abtreibung aus Gründen des Lebensstandards

Manche Menschen befürworten eine Abtreibung aus finanziellen Gründen. Dahinter steht die Befürchtung, dass der gegenwärtige Lebensstandard durch ein (weiteres) Kind herabgesetzt werden könnte, was unverantwortlich der ganzen Familie gegenüber wäre.
Auch dieses Argument läuft letztlich darauf hinaus, dass das Kind als unerwünscht bezeichnet wird, da es eine Beeinträchtigung für die Eltern oder die Familie darstellt. So wie Verteidigung in Notwehr gegen Angriffe auf materielle Werte erlaubt sein kann, so soll auch das Abwehren der durch das Kind verursachten Verschlechterung der finanziellen Situation gerechtfertigt sein.[222]

---

[220] Vgl. Kapitel II 4.3.4: Nur Wunschkinder sollen geboren werden.
[221] Vgl. SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 205-208.
[222] Vgl. SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde, Köln 1992, S. 208-211.

4.4 Theologische Positionen gegen Abtreibung als Notwehr

Diese Argumentationen, die das Notwehrrecht zur Legitimation der Abtreibung heranziehen, werden von verschiedenen Theologen wie auch dem kirchlichen Lehramt zurückgewiesen; einige dieser Gegenpositionen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

4.4.1 Karl Hörmann

KARL HÖRMANN[223] entkräftet gängige Argumente, die das Recht auf Abtreibung befürworten, folgendermaßen: Das Recht auf Selbstverteidigung lässt sich seiner Meinung nach nicht auf das Problem der Abtreibung anwenden, auch dann nicht, wenn durch die Schwangerschaft eine Gefahr für die Gesundheit der Mutter besteht. „Wenn man sich für die Zulässigkeit der Abtreibung bei medizinischen Indikationen auf ein Recht der Notwehr der Mutter gegen das Kind, das sie bedrohe, beruft, übersieht man, dass das Kind kein ungerechter Angreifer ist.“[224] Es handelt sich vielmehr um ein schuldloses Menschenleben, weswegen es nicht getötet werden darf.
Das Argument der Notwehr entkräftet HÖRMANN also dadurch, dass sie nur gegen einen rechtswidrigen Angreifer erlaubt ist; um einen solchen handelt es sich beim ungeborenen Kind jedoch nicht.

4.4.2 Raimund Sagmeister

In vielen Punkten stimmt RAIMUND SAGMEISTER mit der Position Hörmanns überein; gegen die Überzeugung, man könne im Fall der Abtreibung auf das Notwehrrecht zurückgreifen, erhebt er denselben Einwand: „Ein Notwehrrecht für die Zulässigkeit der Abtreibung [...] übersieht, dass das Kind ja kein ungerechtfertigter Angreifer ist.“[225] Auch er betont, dass es sich beim ungeborenen Leben um ein schuldloses Menschenleben handelt, das als unantastbar angesehen werden muss. Selbst im Fall der medizinischen Indikation, nämlich wenn das Leben der Mutter und das Leben des ungeborenen Kindes miteinander in Konkurrenz treten, darf das Kind nicht direkt getötet werden. In diesem Fall ist nicht nur das

[223] Vgl. HÖRMANN, Karl: *Abtreibung,* in: LChrM, Sp. 3-17.
[224] HÖRMANN, Karl: *Abtreibung,* in: LChrM, Sp. 11.
[225] SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 17.

Notwehrrecht, sondern auch eine Güterabwägung unangebracht, da das Leben der Mutter nicht als wertvoller bezeichnet werden kann als das Leben des Kindes.[226] Sollte es dennoch zu jener ausweglosen Konfliktsituation kommen, so ist sich die Moraltheologie heute weitgehend einig, „dem rettbaren Leben gegenüber dem auf Dauer ohnedies unrettbaren Leben den Vorrang zu geben“[227].

SAGMEISTER betont also, dass es sich beim ungeborenen Kind nicht um einen ungerechten Angreifer handelt, sondern um ein schuldloses, unantastbares Menschenleben, weswegen ein Bezug auf das Notwehrrecht für die Abtreibung nicht erlaubt ist.

4.4.3 Karl-Heinz Peschke

In Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt lehnt KARL-HEINZ PESCHKE[228] jede direkte Tötung eines Unschuldigen ab. Aus diesem Grund erachtet er auch die Abtreibung auf Grund therapeutischer Indikationen als verboten, denn sie stellt ebenso eine direkte Tötung unschuldigen Lebens dar. In der Diskussion findet diese strenge Haltung nicht immer Zustimmung: Als Rechtfertigung für die therapeutische Abtreibung wird unter anderem das Argument vorgebracht, dass der Fötus ein ungerechter Angreifer sei und man dessen Leben opfern dürfe, um das Leben der Mutter zu retten. Dieses „Argument versucht zu beweisen, dass die therapeutische Abtreibung nicht die Tötung eines Unschuldigen sei, sondern vielmehr die (zulässige) Tötung eines materiell ungerechten Angreifers“[229].

Dieser Sichtweise widerspricht PESCHKE: Weder führt der Fötus einen Angriff aus, noch überschreitet er seine Rechte oder beraubt die Mutter durch ungerechte Mittel ihrer Rechte.[230] Ein Rückgriff auf das Notwehrrecht in der Abtreibungsfrage hält PESCHKE also für unzulässig mit der Begründung, dass das ungeborene Kind keinen Angreifer darstellt und keine Rechtsverletzung ausübt.

---

[226] Vgl. SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 16f.
[227] SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 17.
[228] Vgl. PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 349-366.
[229] PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 364.
[230] Vgl. PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 364.

4.4.4 Alfons Auer

ALFONS AUER[231] nimmt bezüglich der Abtreibung nicht explizit zum Argument der Notwehr Stellung. Er weist aber darauf hin, dass heute in Beratungsgesprächen kaum noch auf das Lebensrecht des Kindes Rücksicht genommen wird. Im Zentrum stehen vielmehr Beeinträchtigungen, die die Mutter auf Grund der Schwangerschaft zukommen: „Gefährdung von Leben und Gesundheit der Schwangeren, zu befürchtende Schädigung des Kindes, seelische Belastung nach Vergewaltigung und unzumutbare, anders nicht zu behebende allgemeine Notlagen (‚Indikationen') werden heute im gesellschaftlichen Bewusstsein weithin als Tatbestände geltend gemacht, bei deren Vorliegen die Tötung ungeborenen Lebens keinen Unrechtscharakter aufweise."[232] Es wird also im Allgemeinen der Mutter das Recht eingeräumt, sich gegen diese genannten Beeinträchtigungen zu wehren. Dem hält AUER entgegen, dass dem ungeborenen Leben dieselbe Würde wie dem geborenen zukommt, und somit auch der gleiche Anspruch auf Lebensschutz. Für diesen Schutz sind vor allem die Eltern verantwortlich, aber auch der Staat hat die Pflicht, durch angemessene Rahmenbedingungen dazu beizutragen.
Die Berufung auf die genannten Gründe, wie etwa die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder des seelischen Befindens der Mutter, hält AUER für nicht ausreichend, um eine Abtreibung zu rechtfertigen.

4.4.5 Kirchliches Lehramt

Das Lehramt der katholischen Kirche vertritt die eindeutige Position, „dass die direkte, das heißt als Ziel oder Mittel gewollte Abtreibung immer ein schweres sittliches Vergehen darstellt, nämlich die vorsätzliche Tötung eines unschuldigen Menschen"[233]. Bereits in ältesten kirchlichen Quellen und frühen lehramtlichen Texten wird sie strikt abgelehnt.[234] Deutliche Worte findet das Zweite Vatikanische Konzil, das Abtreibungen als „verabscheuungswürdige Verbrechen"[235] bezeichnet.
Laut Kirchenrecht zieht eine erfolgte Abtreibung die Strafe der Exkommunikation nach sich.[236]

---

[231] Vgl. AUER, Alfons: *Abtreibung,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 12-14.
[232] AUER, Alfons: *Abtreibung,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 13.
[233] EV 62
[234] Vgl. SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 13; KKK 2271.
[235] GS 51
[236] Vgl. CIC 1983 Can 1398.

Für die vorgelegte Fragestellung, ob Abtreibung mit Notwehr begründet werden kann, sind vor allem drei lehramtliche Texte von Bedeutung: Die Enzykliken *Casti connubii* und *Evangelium vitae* sowie der *Katechismus der Katholischen Kirche.*

4.4.5.1 Casti connubii

PAPST PIUS XI. bringt in *Casti connubii* sein Mitgefühl für jene Mütter zum Ausdruck, deren Gesundheit und Leben in großer Gefahr ist; allerdings stellt er klar, dass eine Abtreibung selbst bei medizinischen bzw. therapeutischen Indikationen mit Mord, also der direkten Tötung eines Unschuldigen, gleichzusetzen ist.

„Auch gilt hier kein Recht der blutigen Verteidigung gegen einen ungerechten Angreifer (denn wer wollte ein unschuldiges Kindlein einen ungerechten Angreifer nennen?)."[237] Das Argument der Notwehr kann also nicht herangezogen werden, da dieses nur bei rechtswidrigen Angriffen Geltung hat.

4.4.5.2 Evangelium vitae

In seiner Enzyklika, die den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens betont, beklagt PAPST JOHANNES PAUL II., dass das fundamentale Recht auf Leben heute „bei einer großen Zahl schwacher und wehrloser Menschen, wie es insbesondere die ungeborenen Kinder sind"[238], mit Füßen getreten werde. Diese Formulierung macht deutlich, dass von einem ungeborenen Kind kein Angriff ausgehen kann. Das wird schließlich explizit ausgedrückt: „Getötet wird hier [...] das absolut *unschuldigste* Wesen, das man sich vorstellen kann: es könnte niemals als Angreifer und schon gar nicht als ungerechter Angreifer angesehen werden!"[239] Im Gegenteil, es besitzt selbst nicht einmal ein „Minimum an Verteidigung"[240], sondern ist völlig auf den Schutz und die Sorge der Mutter angewiesen.[241]

Dieser Passus richtet sich eindeutig gegen jene Argumentationen, die Abtreibung mit dem Notwehrrecht befürworten. Der Fehler dieser Argumentationen liegt demnach darin, dass dem ungeborenen Kind die Rolle eines Angreifers zugeschrieben wird.

---

[237] Casti connubii 64, in: DH 3720
[238] EV 5
[239] EV 58 (Hervorhebung im Original).
[240] EV 58
[241] Vgl. EV 58

Die Enzyklika räumt zwar ein, dass die Entscheidung zur Abtreibung oft auf Grund einer möglichen Bedrohung für andere wichtige Güter getroffen wird; die strikte Ablehnung bleibt jedoch aufrecht: „Niemals jedoch können diese und ähnliche Gründe [...] die vorsätzliche Vernichtung eines unschuldigen Menschen rechtfertigen."[242]

Evangelium vitae spricht sich auch gegen Abtreibungen auf Grund eugenischer Indikationen aus. Die Befürwortung selektiver Abtreibung von Kindern, die möglicherweise von Krankheit oder Missbildungen betroffen sind, wird als „niederträchtig und verwerflich"[243] bezeichnet, weil diese Denkart den Wert des menschlichen Lebens nach Maßstäben wie „Normalität" und physischem Wohlbefinden beurteilt.[244]
Hier werden jene Positionen zurückgewiesen, die eine Beeinträchtigung des eigenen Lebens bzw. der Lebensqualität als Rechtfertigung für eine Abtreibung ansehen.

Ein eindeutiger Rekurs auf das Notwehrrecht findet in *Evangelium vitae* nicht statt, wie aber bereits dargelegt wurde, steht bei befürwortenden Argumenten oft der Gedanke der gerechtfertigten Abwehr im Hintergrund. Dieses Denken wird von der Enzyklika als unsittlich verurteilt und strikt zurückgewiesen.

4.4.5.3 Katechismus der Katholischen Kirche

Im Abschnitt über die „Achtung vor dem menschlichen Leben" wird unter anderem das Thema Abtreibung behandelt.[245] Das in diesem Zusammenhang immer wieder vorgebrachte Argument der Notwehr wird im *Katechismus* zurückgewiesen, wenn es heißt: „Schon im ersten Augenblick seines Daseins sind dem menschlichen Wesen die Rechte der Person zuzuerkennen, darunter das unverletzliche Recht jedes *unschuldigen Wesens* auf das Leben."[246] Deswegen ist das Kind vom Augenblick der Empfängnis an absolut zu schützen und als Person zu achten.

[242] EV 58 (Hervorhebungen entfernt).
[243] EV 63
[244] Vgl. EV 63
[245] Vgl. KKK 2270-2275
[246] KKK 2270 (Hervorhebungen des Verfassers B.B.)

Weiters stellt dieses unveräußerliche Recht ein grundlegendes Element für Gesellschaft und Gesetzgebung dar.[247]

Der Einwand, dass es sich bei einer Abtreibung um Notwehr handeln kann, wird nicht explizit ausgeräumt, aber die Betonung des unbedingten Lebensrechts des unschuldigen Kindes macht deutlich, dass das Notwehrargument in diesem Fall nicht angemessen ist.

4.5 Abtreibung als Notwehr

4.5.1 Gegenwärtigkeit des Angriffs

Eine Gefährdung der Mutter kann, gerade bei medizinischer Indikation, durchaus gegenwärtig sein. Wenn eine Abtreibung jedoch aus Gründen wie der drohenden Senkung des Lebensstandards vorgenommen werden soll, kann nicht von einer gegenwärtigen Gefahr gesprochen werden, die eine Notwehrhandlung rechtfertigt.

Bei der Prüfung dieses Kriteriums ist neben dem Aspekt der *Gegenwärtigkeit* auch der Ausdruck „*Angriff*" zu beachten:
Nicht jede Konfliktsituation, in der wichtige Güter wie Gesundheit oder Leben zur Disposition stehen, kann als *Angriff* bezeichnet werden. So kann auch im Fall einer Schwangerschaft nicht von einem Angriff des Kindes gesprochen werden, wie im nächsten Punkt näher ausgeführt wird.

Im Fall einer medizinischen Indikation kann also eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Mutter gegeben sein. Insgesamt lässt sich das Kriterium des gegenwärtigen Angriffs aber kaum mit einer Abtreibung in Einklang bringen.

4.5.2 Rechtswidrigkeit des Angriffs

Die meisten Theologen wie auch das kirchliche Lehramt entkräften das Argument, die Abtreibung könne mit dem Notwehrrecht legitimiert werden, dadurch, dass das

[247] Vgl. KKK 2273

ungeborene Kind keinen ungerechten Angreifer darstellt.[248] Hier besteht das eben genannte Problem, dass die Bezeichnung „Angreifer" für das ungeborene Kind völlig fehl am Platz ist. Es handelt sich um keinen „Eindringling", der sich rechtswidrig hier aufhält, sondern das Kind ist an seinem natürlichen Ort. Die Gefahr, in der sich eine Schwangere auf Grund von Komplikationen befinden kann, wird nicht durch Rechtswidrigkeit oder Fahrlässigkeit des Embryos hervorgerufen. Dieses Kriterium wird im Fall der Abtreibung also nicht erfüllt.

4.5.3 Angemessenheit der Verteidigung

In einer Abwehrhandlung darf nur jenes Maß an Gewalt eingesetzt werden, das nötig ist, um den Angriff abzuwehren; eine Tötung darf daher nur als ultima ratio geschehen. Auch durch dieses Kriterium ist eine Argumentation, die sich auf das Notwehrrecht beruft, massiv in Frage gestellt. Denn eine Tötung des Kindes mit der Begründung, den eigenen Lebensstandard halten zu wollen oder dem Kind Einbußen bei der Lebensqualität ersparen zu wollen, kann nicht als angemessen bezeichnet werden. „Das Leben als Basisgut [...] hat Vorrang vor der Lebensqualität in einem Teilbereich."[249]

In dem seltenen Fall, dass ein Konflikt zwischen dem Leben des Kindes und dem Leben der Mutter auftritt, sodass nur eines gerettet werden kann, argumentiert das Lehramt seine ablehnende Position damit, dass der Zweck kein unsittliches Mittel rechtfertigt. Differenzierter bewertet die theologische Ethik diese Situation, die zwischen dem Urteil über das „sittlich Richtige" und der moralischen Bewertung *konkreten* Handelns unterscheidet. Demnach muss genau geprüft werden, welches der beiden bedrohten Leben eher zu retten ist; diesem wird dann Vorrang eingeräumt.[250]

Als Zusammenfassung kann festgehalten werden, dass es bezüglich mancher Extremfälle voneinander abweichende Positionen gibt; grundsätzlich kann das Kriterium der angemessenen Verteidigung aber nicht als erfüllt angesehen werden.

---

[248] Vgl. EV 58; SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 17; HÖRMANN, Karl: *Abtreibung,* in: LChrM, Sp. 11; PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995, S. 364.
[249] SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 17.
[250] Vgl. AUER, Alfons: *Abtreibung,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 13; SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 16f.

4.5.4 Fazit

Gelegentlich werden Verbindungen zwischen Abtreibung und Notwehrrecht hergestellt: Einerseits geschieht das direkt, wenn Güter wie Gesundheit oder Selbstbestimmung als eingeschränkt empfunden werden; in solchen Fällen gilt es als erlaubt, sich gegen diese Einschränkung zu wehren. Andererseits stützen sich Argumentationen, die vordergründig das Wohl des Kindes im Blick haben und ihm ein Dasein als ungeliebtes, ungewünschtes oder nicht gesundes Kind aus Mitleid und Barmherzigkeit ersparen wollen, indirekt auf das Notwehrrecht.

All diese vorgebrachten Begründungen wenden den Begriff Notwehr (explizit oder implizit) auf eine Situation an, obwohl die hierfür notwendigen Bedingungen gar nicht vorliegen: Es kann weder von einem *gegenwärtigen*, noch von einem *rechtswidrigen oder fahrlässigen* Angriff des ungeborenen Kindes gesprochen werden. Dem kirchlichen Lehramt zufolge ist eine Abtreibung unter keinen Umständen *angemessen*, was in der Moraltheologie aber teilweise relativiert wird.

Da nicht alle drei Bedingungen zugleich erfüllt sind, kann das Notwehrrecht nicht zur Legitimation der Abtreibung herangezogen werden: „Abtreibung [...] ist kein Fall der Notwehr“[251].

[251] ISENSEE, Josef: *Notwehr,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1299.

5 Resümee

Die Erlaubtheit der Tötung in Notwehr ist prinzipiell unbestritten. Vieldiskutiert ist jedoch der Geltungsbereich des Notwehrrechts: Welche Handlungen stellen eine mehr oder weniger spezielle Form von Notwehr dar? Welche Argumentationen dehnen das Notwehrrecht auf Gebiete aus, in denen es keine Gültigkeit mehr besitzt?

Diese Arbeit hat den Versuch unternommen, der sittlichen Begründung von Notwehr auf den Grund zu gehen und an Hand von vier verschiedenen Tötungshandlungen exemplarisch die gültigen Bereiche und die Grenzen des Notwehrrechts zu ermitteln. Den Maßstab für eine legitime Anwendung der Notwehr bildeten die Kriterien *Gegenwärtigkeit* und *Rechtswidrigkeit des Angriffs* und *Angemessenheit der Verteidigung*. Ein Vergleich dieser Kriterien mit den Argumentationen der vier untersuchten Tötungshandlungen hat folgendes Ergebnis gebracht:

Der *finale Rettungsschuss* erfüllt die nötigen Bedingungen der Notwehr bzw. Nothilfe: Er darf nur als ultima ratio zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, die von einem ungerechten Angreifer ausgeht, eingesetzt werden. Somit kann er zu Recht als Nothilfe durch den Staat bezeichnet werden.

Von den gewählten Beispielen dürfte die *Tyrannentötung* den seltensten Grenzfall darstellen. Heute wird es kaum nötig sein, gewaltsamen Widerstand gegen einen unrechtmäßigen Herrscher zu leisten oder ihn gar zu töten; das dafür notwendige Ethos darf jedoch in Gesellschaft und Politik nie fehlen.[252] Das heißt, dass das Notwehrrecht nicht nur individuelle Geltung hat, sondern auch im Bewusstsein des Volkes seinen Platz haben muss. Denn im Fall einer schwer ungerechten Herrschaft steht dem Volk das Recht zu, sich zur Wehr zu setzen. Wenn es die letzte Möglichkeit darstellt, darf zur Rettung des massiv verletzten Gemeinwohls der Tyrann getötet werden, und zwar mit Berufung auf das Notwehrrecht.

[252] Vgl. SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht, St. Ottilien 1994, S. 258.

Gegner der *Todesstrafe* rufen immer wieder ins Bewusstsein, dass es sich hierbei um äußerst ungerechte Tötungen handelt. Tatsächlich stellen fast alle verhängten und vollstreckten Todesurteile schwere Menschenrechtsverletzungen dar.
Die Frage, in welchen Fällen die Todesstrafe gerechtfertigt ist, lässt sich nur schwer beantworten. Das katholische Lehramt sowie einige Moraltheologen halten zwar an der prinzipiellen Erlaubtheit der Todesstrafe fest, auf Grund der restriktiven Kriterien ist sie aber auf pragmatischer Ebene auszuschließen. Die Überschneidung der Argumente für die Todesstrafe und jener für Notwehr mag einen Zusammenhang nahe legen; eine direkte und ausschließliche Begründung der Todesstrafe mit dem Notwehrrecht kann aber nicht überzeugend gelingen; die geforderten Kriterien werden nur unzureichend erfüllt.

Die Debatte um die Erlaubtheit bzw. Unsittlichkeit der *Abtreibung* ist noch längst nicht verstummt. Einige der befürwortenden Argumente enthalten zumindest implizit den Notwehrgedanken – allerdings zu Unrecht. Abtreibung kann aber nicht mit dem Verweis auf Notwehr begründet werden, denn keine der Notwehrbedingungen wird im Fall der Abtreibung erfüllt. Welche Indikation auch immer vorliegen mag, eine Notwehrsituation ist nicht gegeben, sie verlangt völlig andere Kriterien.

Das abschließende Fazit dieser Arbeit lautet, dass das Notwehrrecht nicht auf den prototypischen Fall des Angriffs auf Leib und Leben beschränkt bleibt, sondern auch auf andere Bereiche übertragen werden kann. Dafür müssen die Kriterien der Notwehr unbedingt erfüllt sein. Dies trifft auf die Fälle des finalen Rettungsschusses und der Tyrannentötung zu, nicht jedoch auf Todesstrafe und Abtreibung.

Schlusswort

Das Töten eines Menschen kann nie der Regelfall sein, sondern immer nur in Grenzsituationen geschehen. Darum ist es schwer, *umfassende* Kriterien für eine erlaubte Tötung aufzustellen. Bestimmte Richtlinien, die in solch einem Fall *unbedingt* einzuhalten sind, können aber sehr wohl gefordert werden.
Jene Bedingungen, die bei einer Tötung in Notwehr erfüllt sein müssen, sind in dieser Arbeit dargelegt und auf verschiedene Tötungshandlungen angewendet worden.

Diese Arbeit soll keinesfalls eine Ausweitung des Tötungsverbots propagieren, im Gegenteil: Wenn man sich bei der Tötung eines Menschen auf die Erlaubtheit der Tötung in Notwehr beruft, dann muss dieser Rückgriff zu Recht erfolgen. Das ist nur dann der Fall, wenn die Kriterien der Notwehr auf die entsprechende Situation übertragbar sind und auch erfüllt werden. Insofern stellt das Notwehrrecht nicht bloß eine Ausnahme des Tötungsverbots dar, sondern auch eine Einschränkung der (erlaubten) Tötung: Nur dann, wenn die geforderten Bedingungen tatsächlich erfüllt sind, ist ein Töten in Notwehr erlaubt.

Die Legitimation einer Tötung mit dem Recht auf Notwehr muss also einer genauen Prüfung unterzogen werden. Zu groß ist sonst die Gefahr, dass die Tragfähigkeit dieses Arguments überstrapaziert wird und es zu Unrecht auf bestimmte Tötungshandlungen bezogen wird: „Die Ausweitung zulässiger Ausnahmen [des Tötungsverbots, B. B.] [...] schafft ein Gefälle, das auch in anderen Bereichen zu einer immer größeren Missachtung menschlichen Lebens führt“[253]. Um das zu verhindern, muss mit dem Notwehrrecht sehr sorgfältig umgegangen werden.

[253] SCHOCKENHOFF, Eberhard: Ethik des Lebens, Mainz ²1998, S. 193.

Abkürzungsverzeichnis

B-VG	Bundesverfassungsgesetz, Wien [28]2008.
CIC 1983	Codex Iuris Canonicis 1983.
DH	DENZINGER, Heinrich: Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, hg. v. HÜNERMANN, Peter, Freiburg [40]2005.
EV	Enzyklika *Evangelium vitae*
GS	Enzyklika *Gaudium et spes*
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche
LChrM	Lexikon der christlichen Moral, hg. v. HÖRMANN, Karl, Innsbruck [2]1976.
LThK[1]	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. BUCHBERGER, Michael, Freiburg [1]1930-1938.
LThK[2]	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. HÖFER, Josef/RAHNER, Karl, Freiburg [2]1957-1965.
LThK[3]	Lexikon für Theologie und Kirche, hg. v. KASPER, Walter, Freiburg [3]1993-2001.
LThK kompakt	Lexikon der christlichen Ethik (Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), hg. v. HUNOLD, Gerfried, Freiburg 2003.
NLChrM	Neues Lexikon der christlichen Moral, hg. v. ROTTER, Hans/VIRT, Günter, Innsbruck-Wien 1990.
PP	Enzyklika *Populorum progressio*
RGG	Religion in Geschichte und Gegenwart. Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, hg. v. BETZ, Hans Dieter/BROWNING, Don S., Tübingen [4]2003.
SM	Sacramentum Mundi. Theologisches Lexikon für die Praxis, hg. v. RAHNER, Karl/DARLAP, Adolf, Freiburg 1967-1969.
SRS	Enzyklika *Sollicitudo rei socialis*
StGB	Strafgesetzbuch, Wien [21]2008.
STh	Summa Theologiae von THOMAS V. AQUIN.
VAS	Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (hg. v. Sekretariat de Deutschen Bischofskonferenz).
WaffGebrG	Waffengebrauchsgesetz, Wien [29]2008.

Literaturverzeichnis

Bibel

Sämtliche Zitate der Bibel entstammen der *Einheitsübersetzung;* die Zitation der Bibelstellen erfolgt gemäß der *Loccumer Richtlinien.*

Kirchliche Dokumente

Katechismus der Katholischen Kirche, München 2003.

Codex Iuris Canonici 1983, Auctoritate IOANNIS PAULUS PP. II promulgatus, hg. im Auftrag der Deutschen und Berliner Bischofskonferenz, Kevelaer [2]1984.

PIUS XI., Enzyklika *Casti connubii* (31.12.1930), Auszüge in DH 3700-3724.

PAUL VI., Enzyklika *Populorum progressio* (26.5.1967), Auszüge in DH 4440-4469.

JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Sollicitude rei socialis* (30.12.1987), Auszüge in DH 4810-4819.

JOHANNES PAUL II., Enzyklika *Evangelium vitae* (25.3.1995), VAS Nr. 120.

Zweites Vatikanisches Konzil, Enzyklika *Gaudium et spes* (7.12.1965), in: RAHNER, Karl/VORGRIMMER, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Freiburg [35]2008.

Juristische Quellen

Bundesverfassungsgesetz, in: DORALT, Werner (Hg.): Kodex des österreichischen Rechts. Verfassungsrecht, Wien [28]2008.

Strafgesetzbuch, in: BACHNER-FOREGGER, Helene (Hg.): Strafgesetzbuch StGB, Wien [21]2008.

Waffengebrauchsrecht in: DORALT, Werner (Hg.): Kodex des österreichischen Rechts. Strafrecht, Wien [29]2008.

Selbstständige Veröffentlichungen

BAHR, Hans-Eckehard: Ins Angesicht widerstehen. Stilelemente und Sozialethos gewaltfreier Friedensprozesse, in: MOLTMANN, Jürgen (Hg.): Annahme und Widerstand, München 1984.

ERMECKE, Gustav: Zur ethischen Begründung der Todesstrafe heute, Paderborn [2]1963.

FABRIZY, Ernst Eugen: StGB und ausgewählte Nebengesetze, Wien [9]2006.

FONK, Peter: Frieden schaffen – auch mit Waffen? Theologisch-ethische Überlegungen zum Einsatz militärischer Gewalt angesichts des internationalen Terrorismus und der Irak-Politik, Stuttgart 2003.

FUCHS, Josef: Für eine menschlichen Moral. Grundfragen der theologischen Ethik Bd. IV, Freiburg 1997.

GRÜNDEL, Johannes: Die bedingte strafrechtliche Freigabe des Schwangerschaftsabbruchs aus moraltheologischer Sicht, in: Abtreibung – pro und contra, Innsbruck-Wien 1971.

GÜNTHÖR, Anselm: Anruf und Antwort. Handbuch der katholischen Moraltheologie Bd. 3, Vallendar-Schönstatt 1994.

HINSCH, Wilfried/JANSSEN, Dieter: Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen, München 2006.

HOFFMANN, Peter: Widerstand. Staatsstreich. Attentat. Der Kampf der Opposition gegen Hitler, München ²1979.

MESSNER, Johannes: Das Naturrecht, Berlin ⁷1984.

MICEWSKI, Edwin: Grenzen der Gewalt. Grenzen der Gewaltlosigkeit, Frankfurt a. M. 1998.

PESCHKE, Karl-Heinz: Christliche Ethik. Spezielle Moraltheologie, Trier 1995.

ROCK, Martin: Widerstand gegen die Staatsgewalt. Sozialethische Erörterungen, Regensberg 1966.

SCHOCKENHOFF, Eberhard: Ethik des Lebens. Ein theologischer Grundriss, Mainz ²1998.

SCHÜLLER, Bruno: Die Begründung sittlicher Urteile. Typen ethischer Argumentation in der Moraltheologie, Düsseldorf ²1980.

SCHUSTER, Anton Georg: Finaler Rettungsschuss, Frankfurt a. M. 1996.

SCHWARZ, Stephen: Die verratene Menschenwürde. Abtreibung als philosophisches Problem, Köln 1992.

SPAEMANN, Robert: Moral und Gewalt, in: Philosophische Essays, Stuttgart 1983.

SPINDELBÖCK, Josef: Aktives Widerstandsrecht. Die Problematik der sittlichen Legitimität von Gewalt in der Auseinandersetzung mit ungerechter staatlicher Macht, St. Ottilien 1994.

SUNDERMANN, Heinz-Georg: Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, Dissertation, Heidelberg 1984.

WITTEMANN, Frank: Grundlinien und Grenzen der Notwehr in Europa, Frankfurt a. M. 1997.

Unselbstständige Veröffentlichungen

EID, Volker: Widerstand: Recht und Pflicht. Ethische Aspekte, in: ders. (Hg.): Prophetie und Widerstand, Düsseldorf 1989.

MAIER, Hans: Politische Religionen und christlich motivierter Widerstand, in: LEINER, Martin/NEUBERT, Hildigund (Hg.): Gott mehr gehorchen als den Menschen. Christliche Wurzeln, Zeitgeschichte und Gegenwart des Widerstands, Göttingen 2005.

STRUB, Jean-Daniel: Gibt es den legitimen bewaffneten Widerstand? Zur Anwendbarkeit der Theorie des gerechten Kriegs auf Gewalthandlungen sub-staatlicher Kollektive, in: LEINER, Martin/NEUBERT, Hildigund (Hg.): Gott mehr gehorchen als den Menschen. Christliche Wurzeln, Zeitgeschichte und Gegenwart des Widerstands. Göttingen 2005.

Beiträge in Lexika

ARENS, Edmund: *Diktatur,* in: LThK³ Bd. 3, Sp. 230f.

AUER, Alfons: *Abtreibung,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 12-14.

BONDOLFI, Alberto: *Strafe,* in: NLChrM, S. 739-745.

BONDOLFI, Alberto: *Todesstrafe* in: LThK³ Bd. 10, Sp. 83-87.

BONDOLFI, Alberto: *Todesstrafe* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1802-1809.

BONDOLFI, Alberto: *Todesstrafe* in: NLChrM, S. 777-784.

FORSCHNER, Maximilian/ROTTLÄNDER, Peter: *Tyrannis, Tyrannentötung,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1864-1866.

GRÜNDEL, Johannes: *Handlungsumstände,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 790f.

HILGENREINER, Karl: *Todesstrafe,* in: LThK[1] Bd. 10, Sp. 194f.

HÖRMANN, Karl: *Abtreibung,* in: LChrM, Sp. 3-17.

HÖRMANN, Karl: *Handlung mit zweierlei Wirkung,* in: LChrM, Sp. 783-789.

HÖRMANN, Karl: *Notwehr,* in: LChrM, Sp. 1201-1208.

HÖRMANN, Karl: *Strafe,* in: LChrM, Sp. 1516-1522.

HILPERT, Konrad: *Strafe,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1726-1730.

HÖRMANN, Karl: *Todesstrafe,* in: LChrM.Sp. 1583-1590.

HÖRMANN, Karl: *Tötung (des Menschen),* in: LChrM, Sp. 1592-1597.

HÖRMANN, Karl: *Widerstand,* in: LChrM, Sp. 1720-1722.

ISENSEE, Josef: *Notwehr,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1298-1301.

KORFF, Wilhelm: *Gewalt,* in: LThK kompakt Bd. 1, Sp. 670-675.

LOOS, Fritz/KREß, Hartmut: *Notwehr,* in: RGG Bd. 6, Sp. 405-407.

MOLINSKI, Waldemar: *Todesstrafe,* in: SM, Sp. 927-934.

PUTZ, Gertraud: *Gewalt,* in: NLChrM, S. 274-278.

REUTER, Hans-Richard: *Widerstandsrecht,* in: RGG Bd. 8, Sp. 1521-1527.

RICKEN, Friedo: *Naturalistischer Fehlschluss,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1264f.

SAGMEISTER, Raimund: *Abtreibung,* in: NLChrM, S. 13-18.

SAUTERMEISTER, Jochen: *Ultima ratio,* in: LThK kompakt Bd. 2, Sp. 1873.

SCHÜLLER, Bruno: *Todesstrafe,* in: LThK² Bd. 10, Sp. 229f.

WOLKINGER, Alois: *Widerstand,* in: NLChrM, S. 860-863.

Abstract: Töten in Notwehr

Der Ausgangspunkt dieser Arbeit ist das Recht auf *Notwehr,* das sowohl von kirchlicher und moraltheologischer als auch von juristischer Seite anerkannt wird. Im Rahmen einer Notwehrhandlung kann gegebenenfalls die Tötung eines Menschen erlaubt sein. Hierfür müssen folgende Kriterien unbedingt zugleich erfüllt sein:

Der Angriff muss gegenwärtig sein oder unmittelbar drohen;
der Angriff muss rechtswidrig oder fahrlässig sein;
die Verteidigung muss angemessen erfolgen.

Nur wenn diese drei Bedingungen kumulativ erfüllt sind, kommt das Notwehrrecht zum Tragen. Der Einsatz tödlicher Gewalt im Rahmen der Verteidigung ist dabei nur als ultima ratio erlaubt, d. h. nur wenn alle milderen Mittel ausgeschöpft bzw. ungeeignet sind.

Ziel dieser Arbeit ist das Ausloten der *Tragfähigkeit des Notwehrarguments* in Fällen, die sich von der prototypischen Angreifer-Verteidiger-Situation unterscheiden, die Erlaubtheit einer Tötung dennoch mit dem Recht auf Notwehr begründen. Als Beispiele dafür werden der finale Rettungsschuss der Polizei, die Tyrannentötung, die Todesstrafe und die Abtreibung herangezogen.

Das Ergebnis dieser Arbeit zeigt, dass eine Berufung auf Notwehr für bestimmte Tötungshandlungen legitim ist, da alle geforderten Kriterien erfüllt werden; das trifft erstens für das Beispiel des *finalen Rettungsschusses* zu, der als staatliche Nothilfe verstanden werden kann und nur dann zum Einsatz kommt, wenn eine gegenwärtige Gefahr für eine Geisel nur durch die Tötung des ungerechten Angreifers abgewendet werden kann.
Weiters kann die *Tyrannentötung* mit dem Recht auf Notwehr begründet werden, wenn das permanent verletzte Gemeinwohl nur durch die Tötung des schwer ungerechten Herrschers beendet werden kann.
Problematisch gestaltet sich der Rückgriff auf das Notwehrargument bei der Legitimierung der *Todesstrafe,* da die Bedingungen nicht ausreichend erfüllt werden; vor allem die Gegenwärtigkeit des Angriffs ist im Fall der Todesstrafe nicht

gegeben, zudem sind die Abwehr eines Angriffs und die auf eine Tat folgende Strafe in ihrem Wesen verschieden.
Eine Begründung der *Abtreibung* mit dem Recht auf Notwehr ist abzulehnen. Die Notwehrkriterien werden nicht erfüllt, da man nicht von einem Angriff seitens des ungeborenen Kindes und einer angemessenen Abwehr sprechen kann.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass das Recht auf Notwehr die Tötung eines Menschen in bestimmten Situationen, beispielsweise beim finalen Rettungsschuss oder der Tyrannentötung, rechtfertigen kann. Dazu müssen aber alle Notwehrkriterien unbedingt erfüllt sein. Ist das nicht der Fall, wie etwa bei Todesstrafe oder Abtreibung, so kann das Notwehrrecht nicht als tragfähige Argumentation dienen.

Lebenslauf

Angaben zu meiner Person:

Geburtsdatum:	20. August 1982
Geburtsort:	St. Pölten
Wohnorte:	Krems; Wien

Schulausbildung:

1988 – 1991	Volksschule Hafnerplatz, Krems
1992/1993	Lernwerkstatt Herzogenburg
1993 – 2001	Bundesgymnasium Rechte Kremszeile, Matura mit ausgezeichnetem Erfolg

Universitäre Ausbildung:

2001 – 2002	Studium *Selbstständige Religionspädagogik* an der Universität Wien (Überstieg ins Lehramtsstudium 2003)
2002/2003	Zivildienst im *Übergangswohnheim* des *Vereins gegen Wohnungslosigkeit* in Krems-Lerchenfeld
2003 – 2009	Lehramtsstudium *Katholische Religion* und *Physik*

Pfarrliche Tätigkeiten in Krems-St. Veit:

Seit 2001	Mitglied des Pressearbeitskreises
Seit 2007	Mitglied des Pfarrgemeinderates
Seit 2007	Ministrantenverantwortlicher

Diözesane Tätigkeiten:

2001 – 2002 und 2003 – 2009	Mitglied des Vorstandes des *Referats der Theologiestudierenden der Diözese St. Pölten,* 2007/2008 Vorsitzender
Seit 2005	Theologischer Berater des *Ministrantenteams* der Katholischen Jungschar der Diözese St. Pölten

Benjamin Buhr